

Ausfertigung

Bezirksregierung Münster

2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW



zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, AZ. 54.01.05 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

54.01.05

Münster, 24. November 2010

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Gegenstand der Entscheidung	4
1.	Tenor	4
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
3.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
4.	Verbindlicherklärung von Zusagen	7
5.	Kostenentscheidung.....	7
6.	Kompensationsmaßnahmen.....	8
II.	Festgestellte Planunterlagen	11
III.	Nebenbestimmungen	11
1.	Arbeitsschutz.....	11
2.	Detailgutachten für Standorte mit „hohen“ und „mittleren“ Auswirkungen	11
3.	Passiver Schallschutz.....	11
4.	Einzelregelung Schächte S_.046 und S_.047	11
5.	Parkplatz am Schacht S_.055	12
6.	Anzeige bei Inanspruchnahme von Arbeitsflächen.....	12
7.	Prüfstatik für Verbindungsbauwerke.....	12
8.	Baulasten	12
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	12
10.	Aufhebung von speziellen Auflagen betreffend Natur und Landschaft, Forstwirtschaft.....	12
11.	Überpumpkonzept	13
12.	Regelungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der WSD.	13
13.	Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems.....	13
IV.	Hinweise	13
B.	Begründung	13
I.	Entscheidungsgrundlagen	13
1.	Beschreibung der Änderungen des Vorhabens.....	13
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens.....	20
2.1.	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens.....	20
2.2.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	21
2.3.	Zulässigkeit der Abschnittsbildung	21
2.4.	Ablauf des Verfahrens	23
2.5.	Antrag auf sofortige Vollziehung	24
2.6.	Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056	24
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	25
1.	Planrechtfertigung	25
2.	Planungsalternativen.....	25
3.	Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen	26
3.1.	Verfahrensfragen	26
3.2.	Trassierung des Kanalsystems	27
3.3.	Bau und Betrieb	27
3.3.1.	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)	27
3.3.2.	Betrieb des Kanalsystems.....	29
3.3.3.	Baugenehmigungen für die Hochbauteile	30
3.3.4.	Brandschutz.....	30
3.4.	Belüftungskonzept.....	30
3.5.	Immissionsschutz Bauphase	33
3.5.1.	Auflagen Lärm.....	33
3.5.2.	Erschütterungen.....	34

3.5.3.	Staub und Licht	35
3.6.	Immissionsschutz Betrieb.....	35
3.7.	Baustellenmanagement.....	36
3.8	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten.....	37
3.9	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	38
3.10	Selbstüberwachung.....	44
3.11	Überpumpkonzept	44
3.12	Arbeitsschutz.....	45
3.13	Boden	47
3.14	Wasserwirtschaft	48
3.15	Denkmalschutz.....	49
3.16	Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen.....	49
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	51
5.	Begründung der sofortigen Vollziehung.....	52
6.	Kostenentscheidung.....	53
C.	Rechtsgrundlagen	53
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	54
E.	Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	55

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 18. Januar 2010 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt zwischen Nettebach (Schacht S_.113, Emscher-km 54,75) bis zum Pumpwerk Bottrop (P_.043, Emscher-km 20,30) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein–Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Davon unberührt bleiben weiterhin auch der 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az: 54.01.05 und der Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az: 54.01.05.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 19.05.2010 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses an.

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange

festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft West für den Rhein-Herne-Kanal km 28,20 bis 30,30 im Bereich von km 28,65 bis km 28,90 gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:

- Baugenehmigung zur Errichtung von einem Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschacht S_.107)
- Befreiung gemäß § 69 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes „Dortmund-Nord“ für den Betriebsschacht S_.107
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) StrWG NRW) für den Betriebsschacht S_.107
- Genehmigung gemäß § 41 des Landesforstgesetzes zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Betriebsschacht S_.107
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39, 40 Landesforstgesetz (LFoG) für den Betriebsschacht S_.107

auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte S_.101, S_.099, S_.096, S_.094, S_.092)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die Abluft (Betriebsschacht S_.100)
- Befreiung gemäß § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Castrop-Rauxel für den Schacht S_.092
- Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für den Betriebsschacht S_.099

auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von einem Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung für den Betriebsschacht S_.089
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ für den Betriebsschacht S_.089
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Betriebsschacht S_.089
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39, 40 LFoG für den Betriebsschacht S_.089

auf dem Gebiet der Stadt Herne:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte S_.080 mit Aussichtsplattform, S_.070 mit Aussichtsplattform, S_.065)
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Betriebsschacht S_.065

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte SD.062, SD.058, S_.055, BS.101, S_.049)
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 300.3 der Stadt Gelsenkirchen (Betriebsschacht S_.049)
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes für den Betriebsschacht SD.062
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Verboten des § 47 Abs. 2 LG (Betriebsschacht S_.049), ehemaliges BUGA-Gelände
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Betriebsschacht SD.062
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39,40 LFoG für den Betriebsschacht S_.049

auf dem Gebiet der Stadt Essen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte S_.047 mit Aussichtsplattform und S_.044)
- Genehmigung gemäß § 41 LFoG zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) für den Betriebsschacht S_.047
- Genehmigung für die Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39, 40 LFoG für den Betriebsschacht S_.047

Durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der Änderung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf folgende, anderenfalls erforderliche, behördliche Entscheidungen festgestellt:

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft (Betriebsschacht S_.108) und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Betriebsschacht S_.108 nach Maßgabe der unter Ziff. E festgestellten Bauantragsunterlagen

auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte S_.088 und S_.078-A.S01) und eines Biofilters am Betriebsschacht S_.088 und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Vorschacht S_.078-A.S01 nach Maßgabe der unter Ziff. E festgestellten Bauantragsunterlagen

auf dem Gebiet der Stadt Herne:

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft (Betriebsschacht S_.078) und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Betriebsschacht S_.078 nach Maßgabe der unter Ziff. E festgestellten Bauantragsunterlagen

auf dem Gebiet der Stadt Herten:

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft und eines Biofilters am Vorschacht S_.071-A.S01 nach Maßgabe der unter Ziff. E festgestellten Bauantragsunterlagen

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:

- Baugenehmigung für die Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte SD.060, SD.057 und S_.048/BS.040) und eines Biofilters mit Reingasschornstein an den Betriebsschächten SD.060 und S_.048 BS.040 und eines Biofilters am Betriebsschacht SD.057 nach Maßgabe der unter Ziff. E festgestellten Antragsunterlagen
- Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des jeweils maßgeblichen Bebauungsplanes der Stadt Gelsenkirchen (Betriebsschächte SD.060 und SD.057)

4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 38 des Emschergenossenschaftsgesetzes (EmscherGG) von den Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

6. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den Darstellungen des geänderten landschaftspflegerischen Begleitplans in der Fassung Juli 2009 und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Landschaftsbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren. Der mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ergänzt insoweit die entsprechenden Unterlagen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aufgrund der beantragten Änderungen die nachfolgenden Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebungen:

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:

- Schacht S_.111: Die im Süden der Eingriffsfläche vorgesehene Aufforstung verringert sich auf ca. 2.300 m². Dies führt in der Flächenbilanz zu einem Überschuss von 1.410 m².
- Schacht S_.107: Aufgrund des Entfalls dieses Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.
- Schacht S_.104: Am Standort ist kein Betriebsschacht mehr erforderlich. Die Baugrube wird lediglich temporär als Zielbaugrube für den Vortrieb benötigt. Daher kann eine Mischpflanzung unterbleiben. Zur Einbindung in die Landschaft werden 27 Einzelbäume angepflanzt.

auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

- Schacht S_.101: Der Standort wird für den Vortrieb nur noch temporär als Startschacht benötigt, daher kann die Anpflanzung von 9 Einzelbäumen unterbleiben.
- Schacht 100: Aufgrund der planfestgestellten Änderungen erfolgt eine Wiederaufforstung von nunmehr rd. 2.500 m² (Mischpflanzung).
- Schacht S_.099: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der als Arbeitsfläche genutzte Standort wird nach Abschluss der Arbeiten als Gras- und Hochstaudenflur hergerichtet. Die Endgestaltung erfolgt im Zuge der ökologischen Verbesserung der Emscher.
- Schacht S_.096: Aufgrund des Entfalls dieses Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der als Arbeitsfläche genutzte Standort wird nach Abschluss der Arbeiten mit Landschaftsrasen eingesät. Die Endgestaltung erfolgt im Zuge der ökologischen Verbesserung der Emscher.
- Schacht S_.094: Aufgrund des Entfalls dieses Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der als Arbeitsfläche genutzte Standort wird nach Abschluss der Arbeiten in seiner heutigen Form als Acker und Weg wieder hergestellt.

- Schacht S_.092: Aufgrund des Entfalls dieses Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der Bereich kann zum Teil als Arbeitsfläche genutzt werden. Der Spielplatz an der Straße Schöttelkamp und die westlich davon gelegenen Gartenflächen sind davon ausgenommen. Die übrigen Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten eingesät. Die Endgestaltung erfolgt im Zuge der ökologischen Verbesserung der Emscher.
- Schacht S_.085: Der Standort wird nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird daher aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Nach Abschluss der Arbeiten wird die Fläche vollständig wieder als Acker hergerichtet. Die Eingriffe in diesem Abschnitt werden vollständig kompensiert.
- Schacht S_.082: Der Standort wird nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird daher aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Nach Abschluss der Arbeiten wird die Fläche vollständig als Acker wieder hergestellt.

auf dem Gebiet der Stadt Herne:

- Schacht S_.080: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.
- Schacht S_.065: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:

- Schacht SD.062: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.
- Schacht SD.058: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Die Fläche wird bauzeitlich als Arbeitsfläche vorgehalten. Nach Abschluss der Arbeiten wird sie in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt.
- Schächte S_.055, BS.101: Aufgrund des Entfalls dieser Standorte werden die im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der Schacht BS.101 wird nur noch als Zielbaugrube zur Bergung der Vortriebsmaschine benötigt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen in der ursprünglichen Form wieder hergestellt und neu bepflanzt.
- Schacht S_.053: Aufgrund der Verschiebung des Schachtes um ca. 27 m in östliche Richtung wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die befestigte Fläche des Schachtes von rund 1.300 m² wird durch Wiederherstellung von 1.660 m² umgebenden Wald in das Landschaftsbild eingebunden.

- Schacht S_.051: Die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird wie folgt ergänzt:
Die von der zusätzlichen Baustellenzufahrt an der hinteren Grenze des Gartengrundstücks betroffenen Flächen werden nach dem Rückbau der Baustraße mit Nachpflanzungen versehen. Die zu bepflanzende Fläche (Mischpflanzung) beträgt insgesamt 735 m².
- Schacht S_.049: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.

auf dem Gebiet der Stadt Essen:

- Schacht S_.047: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss dazu festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.
- Schacht S_.044: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme hiermit aufgehoben.

auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:

- Schacht S_.089: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht S_.088: Die zu erstellenden Baustraßen in diesem Bereich werden nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut und die beanspruchten Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand (Ackerfläche) wieder hergestellt.
- Schacht S_.087: Aufgrund des Entfalls des Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der Standort wird als Zielbaugrube vorgehalten. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand der beanspruchten Flächen wieder hergestellt.
- Schacht S_.078-A.S01: Aufgrund der Änderungen wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Entlang der Zufahrt und am Südrand der Betriebsfläche wird eine Mischpflanzung von 400 m² mit 12 Einzelbäumen angelegt.
- Schacht S_.076: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
Der Standort wird als Zielbaugrube weiterhin benötigt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die beanspruchten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Die beanspruchte Sukzessionsfläche wird eingesät.

auf dem Gebiet der Stadt Herten:

- Schacht S_.070: Aufgrund des Entfalls dieses Standortes wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziff. E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ersetzen die unter F. I des Ausgangsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

1. Arbeitsschutz

Gemäß Nr. A.III.2.12.2.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 sind die Empfehlungen aus dem Gutachten zum Arbeitsschutz der DMT verbindlich während des Baues sowie des Betriebes der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ergänzung des Gutachtens zum Arbeitsschutz der DMT im Heft N 13/2.

2. Detailgutachten für Standorte mit „hohen“ und „mittleren“ Auswirkungen

Satz 4 der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.4 des Ausgangsbeschlusses wird insoweit abgeändert, als dass der Hinweis auf den Schacht SD.062 gestrichen wird. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

Unabhängig hiervon findet die Nebenbestimmung A.III.2.5.1.4 des Ausgangsbeschlusses auf die unter der Nr. A.III.6 dieses Beschlusses aufgeführten Standorte entsprechend Anwendung, sofern diese als Arbeitsflächen genutzt werden.

3. Passiver Schallschutz

Der Hinweis in der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.6 des Ausgangsbeschlusses auf den Schacht S_.107 wird gestrichen. Dies gilt ebenso für den Hinweis auf die Schächte S_.080, S_.092 und S_.094. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

Unabhängig hiervon findet die Nebenbestimmung A.III.2.5.1.6 des Ausgangsbeschlusses auf die unter der Nr. A.III.6 dieses Beschlusses aufgeführten Standorte entsprechend Anwendung, sofern diese als Arbeitsflächen genutzt werden.

4. Einzelregelung Schächte S_.046 und S_.047

Die Nebenbestimmung A.III.2.7.6.10 wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schacht S_.047 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

5. Parkplatz am Schacht S_.055

Die Nebenbestimmung A.III.2.8.3 wird aufgehoben.

6. Anzeige bei Inanspruchnahme von Arbeitsflächen

Sofern von der im Antrag dargestellten Option der Inanspruchnahme von Flächen an den entfallenden Schachtstandorten S_.099, S_.096, S_.094, S_.092 und SD.058 als Arbeitsflächen Gebrauch gemacht werden soll, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils standortbezogen vor Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

7. Prüfstatik für Verbindungsbauwerke

Die Auflage A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 gilt analog auch für die Verbindungsbauwerke an den entfallenden Schachtstandorten S_.087, S_.085, S_.082, S_.076 und BS.101.

8. Baulasten

Die Auflage A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Schächte S_.087, S_.085, S_.070 und S_.062 bezieht.

Die in der Auflage A III.2.3.5 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geforderte Darstellung der Abstandfläche des Reingasschornsteins am Schacht SD.060 entfällt.

Für die vergrößerte Ventilatorstation am Schacht SD.060 ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinigungsbaulast eintragen zu lassen

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in Kapitel 2.9 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 angeordneten Auflagen hinsichtlich der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten ebenso für die im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Heft N 1/2).

10. Aufhebung von speziellen Auflagen betreffend Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Die Auflage A.III.2.9.2.5 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

Die Auflage A.III.2.9.2.10 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schachtstandort S_.049 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

Die Auflage A.III.2.9.2.12 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schachtstandort S_.047 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

Die Auflage A.III.2.9.2.13 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schachtstandort S_044 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

11. Überpumpkonzept

Die Auflage A.III.2.11 Überpumpkonzept des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 wird für diesen Planänderungsbereich aufgehoben und durch die folgende Auflage ersetzt:

Im Bedarfsfall sind für die Planung zur Errichtung und den Betrieb der haltungsweisen Überleitungen auf der Grundlage der dem Planfeststellungsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 zugrunde liegenden Trassierung und im Bereich von Schacht S_.113 bis P_.043 der diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Trassierung und der in den jeweiligen Verfahren gegebenen Hinweise, Unterlagen zu erstellen und als gesonderte Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG an die zuständige Umweltschutzbehörde zu richten.

12. Regelungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der WSD West, Rhein-Herne-Kanal km 28,2 bis 30,3

Die Nebenbestimmung A.III.2.15.5 wird aufgehoben.

13. Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems

Die Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben soweit sie sich auf die Schächte S_.096 und S_.044 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

IV. Hinweise

1. Um unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden sollte spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.
2. Hinsichtlich der in den Antragsunterlagen aufgeführten Verlegung der Gasleitung der RWE an den Schachtstandorten S_.069 und S_.071 wird auf A.III.2.17.1 und 2.17.3 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 verwiesen.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung der Änderungen des Vorhabens

Mit Beschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich aufgrund veränderter technischer Vorgaben den Plan überprüft und entsprechende Änderungen vorgenommen. Diese resultieren aus technischen Optimierungen für die Reinigung und Wartung des Kanals, die den Bauaufwand nach Feststellung der Vorhabenträgerin erheblich reduzieren können.

Der Ausgangsbeschluss beruht auf der Annahme, dass das zum Einsatz kommende Inspektions- und Reinigungssystem eine Distanz von maximal 600 Metern Kanallänge bewältigen kann.

Die Vorhabenträgerin geht nunmehr aufgrund technischer Weiterentwicklung des Inspektions- und Reinigungssystems davon aus, dass Haltungslängen von bis zu 1.200 Metern befahren werden können. Dies führt dazu, dass einige Schachtbauwerke, die nach bisher festgestelltem Plan für den Bau und die Überwachung des Kanals notwendig sind, entfallen können. Damit verbunden sind Änderungen im Trassenverlauf.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 18.01.2010 daher eine Änderung des am 08.08.2008 festgestellten Plans in dem Abschnitt zwischen Nettebach (Schacht S_.113, Emscher-km 54,75) bis zum Pumpwerk Bottrop (P_.043, Emscher-km 20,30) beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen gegenüber dem im Ausgangsbeschluss festgestellten Plan vorgesehen:

- Schacht S_.113
Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 600 auf DN 700
Ausführung der Abluftleitung in DN 700
- Schacht S_.111
Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 550 auf DN 700
Ausführung der Abluftleitung in DN 700
- Schacht S_.110
Der Schacht wird für den Vortrieb nicht mehr benötigt, dieser erfolgt durchgängig vom Schacht S_.111 bis zum Schacht S_.109;
dadurch erfolgt eine Anpassung der Trasse, einschließlich der Reservetrasse. Die Änderungen vollziehen sich ausschließlich innerhalb der Liegenschaften der Vorhabenträgerin bzw. der bereits im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Flächen.
Schacht ist weiterhin als Zuluftschacht mit einem Innendurchmesser von DN 2200 erforderlich.
Der Schacht wird nicht mehr in das Überleitungskonzept eingebunden, die Druckrohrleitungen verlaufen zukünftig direkt von Schacht S_.111 zu Schacht S_.109.
Der Platzbedarf für die Oberflächenbefestigung wurde minimiert. Der Schacht wird zukünftig über den Betriebsweg Emscher angedient, die Zufahrt über das Gut Altmengede entfällt.

- Schacht S_.109, S_.109-A.S01
Die Andienung der Baustellen erfolgt über die Schaphusstraße und über Betriebsflächen der Vorhabenträgerin, die Zufahrt über die Wohnbebauung an der Straße Ecke entfällt. Schacht S_.109 wird Start-/Zielschacht mit verkürzter Vortriebslänge.
- Schacht S_.108 und S_.108-AS.01
Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 450 auf DN 900; Vergrößerung der Ventilatorstation von 15,75 m x 5,25 m auf 15,75 m x 8,20 m auf den bereits im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Betriebsflächen;
- Schacht S_.107
Der Schacht entfällt, dadurch erfolgt eine Anpassung der Trasse in diesem Bereich. Dies gilt auch für die Ersatztrasse. Im Rahmen des Überpumpkonzeptes ist nunmehr eine Überleitung von Schacht S_.108 zu Schacht S_.106 vorgesehen.
- Schacht S_.106
Der Schacht war ursprünglich als Doppelzielschacht vorgesehen, er wird jetzt zu einem Start/Zielschacht mit einer Vortriebslänge von 790 m.
- Schacht S_.104
Der Schacht übernimmt zukünftig nur noch die Funktion eines Abluftschachtes. Die Baugrube wird für den Vortrieb nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Der Schacht wird damit auch nicht mehr in das Überpumpkonzept eingebunden. Die Abluftleitung wird in DN 700 ausgeführt. Es erfolgt eine Erhöhung des Schornsteins von 17 m auf 20 m. Der Durchmesser erhöht sich von DN 550 auf DN 800.
- Schacht S_.103
Der Schacht wird vom Hauptzulftschacht zu einem Nebenzulftschacht ausgebildet, was zu einer kleineren Zulftöffnung führt.
- Schacht S_.101
Die Baugrube wird für den Vortrieb nur noch temporär als Startschacht benötigt. Im Übrigen wird der Schacht als Hauptzulftschacht mit einer freien Querschnittsöffnung von 3,75 m² und einem Innendurchmesser von 2,20 m ausgebaut.
- Schacht S_.100
Der Schacht wird nicht mehr als Abluftschacht benötigt, so dass die Abluftbehandlungsanlagen entfallen. Er wird zum Nebenzulftschacht mit einer freien Öffnung von 0,25 m². Er wird im übrigen Start/Zielschacht mit einer Vortriebslänge von 740 m.
- Schacht S_.099
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von S_.100 zu S_.098. Eine geringfügige Trassenanpassung ist erforderlich. Entsprechend erfolgt die Überleitung beim Überpumpkonzept. Ebenso ist eine Anpassung der Ersatztrasse erforderlich.
- Schacht S_.098
Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 700 auf DN 800. Vergrößerung der Abluftleitungen auf DN 800.
- Schacht S_.097
Verlängerung der Vortriebsstrecke um 521 m.
- Schacht S_.096

Der Schacht entfällt, der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.097 bis S_.095. Entsprechend erfolgt eine Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse und des Überpumpkonzeptes.

- Schacht S_.095
Der Schacht wird vom Nebenzuluftschaft zum Hauptzuluftschaft mit einer freien Zuluftöffnung von 3,75 m², der Schacht wird vom Doppelstartschacht zum Doppelzielschacht.
- Schacht S_.094
Der Schacht entfällt, der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.095 zu Schacht S_.093. Entsprechende Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse. Gleiches gilt für das Überpumpkonzept.
- Schacht S_.093
Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 650 auf DN 750
Vergrößerung der Saug- und Druckleitungen der Abluftbehandlung auf DN 700. Verlängerung des Vortriebs um 884 m.
- Schacht S_.092
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.093 zu Schacht S_.091. Entsprechende Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse. Anpassung des Überpumpkonzeptes von Schacht S_.093 bis zu Schacht S_.090.
- Schacht S_.091
Die Baugrube wird für den Vortrieb nur noch als Start/Zielschacht benötigt. Verkürzung der Vortriebslänge um 383 m. Der Schacht bleibt Zuluftschaft. Anpassung der Trassierung im Nahbereich des verkleinerten Schachtes.
- Schacht S_.090
Verlängerung des Vortriebs um 172 m.
- Baustraße Brandheide – Schächte S_.089 bis S_.087
Parallel zum Emschertalweg wird vom Standort S_.088 Richtung Nordost bis zum Markenweg auf den südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Baustraße angelegt, die nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig rückgebaut wird. Die Querung der Baustraße über den Emschertalweg erfolgt in Höhe des Schachtes S_.088 vor der Einmündung des Verbindungsweges zwischen Emscherbetriebsweg und Emschertalweg. Vom Schacht S_.088 zum Schacht S_.087 wird eine Baustraße nord-westlich der Pappelallee auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt, die ebenfalls nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig rückgebaut wird. Die Querung des Emschertalweges erfolgt im Kreuzungsbereich Emschertalweg/Markenweg.
- Schacht S_.089
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.090 bis zum Schacht S_.088. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst, ebenso das Überpumpkonzept (Druckrohrleitung wird direkt zu Schacht S_.088 geführt).
- Schacht S_.088
Der Standort erhält einen Biofilter ohne Reingasschornstein. Das Leitungssystem wird auf DN 700 vergrößert. Der Schacht wird vom Doppelstartschacht zum Start-/Zielschacht.
- Schacht S_.087

Die Baugrube wird nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Das Überpumpkonzept erfolgt direkt von Schacht S_.088 zu Schacht S_.086. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst.

- Schacht S_.085
Die Baugrube wird für den Vortrieb nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Im Überpumpkonzept erfolgt die Überleitung direkt von Schacht S_.086 zu S_.084. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst.
- Schacht S_.083
Der Schornstein erhält einen Durchmesser von DN 750. Die Abluftleitungen werden auf DN 700 verkleinert.
- Schacht S_.082
Die Baugrube wird nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Die ursprünglich planfestgestellte Abwasserübernahme an diesem Standort erfolgt nun am Schacht S_.083. Im Sanierungsfall erfolgt die Überleitung von Schacht S_.083 zu Schacht S_.081. Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse.
- Schacht S_.081
Die Vortriebslänge erhöht sich um 462 m.
- Schacht S_.080
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.081 zu Schacht S_.079. Ebenso die Überleitung im Falle der Sanierung. Die Lage von Haupt- und Reservetrasse wird jeweils angepasst.
- Schacht S_.079
Der Schacht wird vom Doppelstartschacht zum Start/Zielschacht. Die Vortriebslänge verkürzt sich um 461 m.
- Schacht S_.078
Der Standort wird mit einem Biofilter mit Reingasschornstein ausgeführt.
- Schacht S_.078-A.S01
Der Standort wird mit einem Biofilter mit Reingasschornstein ausgeführt.
- Schacht S_.077
Der Schacht wird vom Start/Zielschacht zum Doppelstartschacht. Die Vortriebslänge erhöht sich um 521 m.
- Schacht S_.076
Die Baugrube wird für den Vortrieb nur noch temporär als Zielbaugrube benötigt. Die planfestgestellte Abwasserübernahme aus dem Bereich Recklinghausen Stadthafen wird auf Schacht S_.077 verlagert. Im Rahmen des Überpumpkonzeptes erfolgt die Überleitung direkt von Schacht S_.077 zu Schacht S_.075.
- Schacht S_.076-A.S01
Der Schacht entfällt.
- Schacht S_.075
Der Schacht wird vom Start/Zielschacht zu einem Doppelstartschacht. Die Vortriebsstrecke verlängert sich um 610 m.
- Schacht S_.075-A.S01
Der Biofilter wird auf 358 m² vergrößert. Der Durchmesser des Reingasschornsteins von DN 850 auf DN 750 reduziert. Die Rohrleitungen werden auf DN 700 verkleinert.
- Schacht S_.072

Der Standort wird für den Vortrieb nicht mehr benötigt. Dieser erfolgt durchgängig von Schacht S_.071 bis zu Schacht S_.073. Der Schacht ist weiterhin als Abluftschacht erforderlich. Der Schornsteindurchmesser verringert sich von DN 1050 auf DN 950. Die Saug- und Druckleitungen werden auf DN 900 verkleinert. Die Überleitung im Überpumpkonzept erfolgt direkt von Schacht S_.073 zu S_.071.

- Schacht S_.071
Der Schacht wird vom Doppelziel- zum Doppelstartschacht. Die Vortriebsstrecke verlängert sich um insgesamt 2177m. An diesem Standort erfolgt die ursprünglich für Schacht S_.070 planfestgestellte Abwasserübernahme.
- Schacht S_.071-A.S01
Der Standort wird mit einem Biofilter mit einer Fläche von 86 m² ohne Reingasschornstein ausgeführt. Die Saug- und Druckrohrleitungen werden in DN 600 ausgeführt.
- Schacht S_.070
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.071 zu Schacht S_.069. Die planfestgestellte Abwasserübernahme wird auf Schacht S_.071 verlagert. Im Rahmen des Überpumpkonzeptes erfolgt die Überleitung direkt von Schacht S_.071 zu Schacht S_.069.
- Schacht S_.068-A.S01
Der Standort wird um 20 m Richtung Westen auf eine Fläche der Stadt Herten verschoben.
- Schacht S_.065
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.066 zu Schacht S_.064. Dies führt beim Schacht S_.066 zu einer Erhöhung der Vortriebslänge um 498 m. Aufgrund der gradlinigen Verbindung der Schächte S_.066 und S_.064 erfolgt hier eine Veränderung der Planfeststellungsgrenze.
- Schacht SD.063
Die Vortriebslänge erhöht sich um 289 m.
- Schacht SD.062
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt direkt von Schacht SD.063 durchgängig bis zu Schacht SD.061. Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse, Änderung der Planfeststellungsgrenze.
- Schacht SD.061
Der Schacht wird vom Doppelstartschacht zum Start-/Zielschacht.
- Schacht SD.060
Der Standort erhält einen Biofilter mit Reingasschornstein. Die Ventilatorstation vergrößert sich von 10,50 m x 5,25 m auf 15,75 m x 5,25 m.
- Schacht SD.058
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht SD.057 bis Schacht SD.059. Es erfolgt eine Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse.
- Schacht SD.057
Der Schacht wird vom Doppelzielschacht zum Doppelstartschacht. Der Vortrieb der Haltungen HD.057-1 und HD.057-2 erfolgt von Schacht SD.057 in Richtung PW Gelsenkirchen. Der Standort wird mit einem Biofilter ohne Reingasschornstein ausgeführt. Das Hochbauteil der

Ventilatorstation vergrößert sich von 15,75 m x 5,25 m auf 15,75 m x 8,85 m.

- Vorschächte SD.057-A.S01 bis 04
Der Schacht SD.057-A.S02 wird nach Osten verschoben, ebenso Schacht SD.057-A.S03. Der Schacht SD.057-A.S04 entfällt.
- Schacht S_.055
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb erfolgt durchgängig von Schacht S_.054 bis P_.056. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst.
- Schacht S_.054
Die Vortriebslänge erhöht sich um 510 m.
- Schacht BS.101
Der Schacht wird nur noch als Doppelzielbaugrube benötigt mit einem rund 30% geringeren Durchmesser als im Ausgangsbeschluss planfestgestellt.
- Schacht S_.053
Der Schacht wird um ca. 27 m nach Osten verschoben. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst.
- Schacht S_.052
Der Vortrieb der Haltung H_.052 wird auf Schacht S_.051 verlagert dadurch verringert sich die Vortriebslänge um 589 m.
- Schacht S_.051
Entsprechende Verlängerung der Vortriebsstrecke um 589 m. Der Durchmesser des Reingasschornsteins wird von DN 1200 auf DN 1150 reduziert.
- Schacht BS.060
Der Durchmesser des Reingasschornsteins wird von DN 1000 auf DN 950 reduziert.
- Schacht S_.050
Verlängerung der Vortriebsstrecke um 451 m.
- Schacht S_.049
Der Schacht entfällt. Der Vortrieb wird auf den Schacht S_.050 verlagert. Haupt- und Ersatztrasse werden entsprechend angepasst.
- Schacht S_.048
Der Schacht wird vom Start-/Zielschacht zu einem Doppelzielschacht mit verringerter Vortriebslänge um 452 m. Der Biofilter wird zur Minimierung der sichtbaren Wandfläche um ca. 50 cm abgesenkt. Der Schornstein wird um ca. 55 m nach Osten verschoben. Der Durchmesser des Schornsteins wird von DN 1900 auf DN 1650 verringert.
Die dargestellten Änderungen entsprechen der Auflage A.III.2.4.8.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008
- Schacht S_.047
Der Schacht entfällt. Er wird für den Vortrieb nicht mehr benötigt, dieser erfolgt durchgängig von Schacht S_.046 bis Schacht S_.048. Anpassung von Haupt- und Ersatztrasse.
- Schacht S_.046
Der Schacht wird vom Doppelzielschacht zum Start-/Zielschacht.
- Schacht S_.045
Die Haltung H_.045 wird im Bereich des Umspannwerkes Essen-Karnap weiter südlich geführt, dadurch kommt es zu einem veränderten Winkel der Rohreinbindung an den Schacht. Die Abwasserübernahme

vom Pumpwerk Essen-Karnap erfolgt nicht mehr an diesem Standort, das Abwasser wird dem Abwasserkanal zur Kläranlage Bottrop zugeleitet. Die Vortriebsstrecke an diesem Standort verlängert sich um 215 m.

- Schacht S_.044

Der Schacht entfällt. Er wird für den Vortrieb nicht mehr benötigt, dieser erfolgt durchgängig von Schacht S_.045 bis zum Pumpwerk Bottrop.

Die Lage von Haupt- und Reservetrasse wird entsprechend angepasst.

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG NRW
- Eingriff und Ausgleich nach §§ 4 ff. LG NRW für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionslager und Bodenmanagementkonzept für anfallende Böden.

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1. Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 18.01.2010 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzuführen.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Aufgrund der Weiterentwicklung und Optimierung der technischen Gegebenheiten und insbesondere aufgrund dem daraus resultierenden Entfall von Schächten verringern sich die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da vorliegend die Betroffenen zu den Planänderungen ihr Einverständnis erklärt haben und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 21.81 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses).

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3. Zulässigkeit der Abschnittsbildung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 18.01.2010 neben dem diesem 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Antrag einen weiteren

Antrag auf Änderung des mit Beschluss vom 08.08.2008 festgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb des Abwasserkanals Emscher für den Bereich zwischen der Kläranlage Bottrop und Berne-Mündung (Haltung H_.042 bis Schacht SD.033) gestellt (1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010). Sie hat also die von ihr beabsichtigten Planänderungen in zwei Abschnitte aufgeteilt und jeweils getrennt zur Genehmigung vorgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Abschnittsbildung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und in der Literatur ist anerkannt, dass die sachgerechte Bildung von Abschnitten im Rahmen des Planungsermessens zulässig ist. Demzufolge kann grundsätzlich auch schon der Antrag auf Planfeststellung in Abschnitte aufgeteilt werden.

Zur Begründung der abschnittswisen Antragstellung führt die Vorhabenträgerin aus, die Trennung der Abschnitte zwischen Schacht S_.113 und SD.033 in zwei separate Planänderungsverfahren für den Bereich H_.042 bis SD.033 sowie S_.113 bis P_.043 habe insbesondere technische Gründe. Die Kläranlage Bottrop sowie der vorhandene Abwasserkanal Bottrop bilden das trennende Element zwischen beiden Abschnitten.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen in dem zu beurteilenden Abschnitt H_.042 bis SD.033 sei durch die getrennte Beantragung eine schnellere Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich möglich.

Der weitere, hier zu beurteilende, Abschnitt zwischen dem Schacht S_.113 und dem Pumpwerk P_.043 bilde aus technischer Sicht ein geschlossenes System. Die Trennung der Antragsabschnitte wird seitens der Vorhabenträgerin auch vor dem Hintergrund vorgenommen, dass am Standort Bottrop durch die Errichtung des Pumpwerks Bottrop und den Anschluss des Systems der Boye an den Abwasserkanal Emscher (AKE) eine technisch komplexe Schnittstelle besteht. Zudem erfolge dort ein Durchmesserwechsel des AKE auf DN 2800 mm.

Damit hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen die inhaltliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung hinreichend und nachvollziehbar dargelegt.

Auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Zielsetzungen des Gesamtvorhabens begegnet die hier vorgenommene Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken.

Jeder Abschnitt ist zwar rechtlich selbständig, aber immer auch darauf angelegt, mit weiteren Abschnitten ein übergreifendes Plankonzept zu verwirklichen. Dabei reicht grundsätzlich die Prognose aus, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens in den vorangehenden oder nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Jeder Abschnitt bedarf also danach der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 ist der Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher bereits rechtskräftig festgestellt. Die jetzt vor-

gelegten Änderungen sind so konzipiert, dass sie sich ohne technische Probleme in das planfestgestellte Gesamtkonzept einfügen, d. h. insbesondere, dass die Änderungen dieses Abschnitts durchgeführt und in die bestehende, bereits planfestgestellte Gesamtkonzeption eingefügt werden können.

Im Änderungsplanfeststellungsverfahren sind auch die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Umgebung und die Belange Einzelner bezogen auf die jeweils angrenzenden Abschnitte betrachtet worden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Abschnittsbildung unbedenklich.

2.4. Ablauf des Verfahrens

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme mit Schreiben vom 18.01.2010 übersandt worden:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 22
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 51
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 52
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 53
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 55
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Landrat des Kreises Recklinghausen
- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Bürgermeister der Stadt Herten
- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur
- Regionalverband Ruhr
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Straßen NRW
- Straßen NRW – Fachcenter Telekommunikation
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Westfälisches Amt für Denkmalpflege
- LWL – Archäologie für Westfalen
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Darüber hinaus sind die nachfolgenden, von den Änderungen Betroffenen, gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, der auch im vereinfachten Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, angehört worden:

- Steag AG
- Ruhr Oel GmbH
- Deutsche Steinkohle AG (RAG)
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- PLEdoc GmbH
- Amprion GmbH
- E.On Kraftwerke GmbH
- RWE Net AG
- Gelsenkanal
- Gelsenwasser AG
- DEW (auch Dortmunder Stadtwerke AG)
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Air Liquide Deutschland GmbH
- Arcor AG und Co
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- ELE GmbH
- Straßen NRW
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- RWW – Rheinische-Westfälische-Wasserwerksgesellschaft mbH
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- BETREM GmbH
- Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung
- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
- BRD – Bundesstraßenverwaltung
- BRD – Bundesfinanzverwaltung
- Oberbürgermeister der Stadt Essen

Alle Betroffenen haben im Rahmen der Anhörung ihre Zustimmung zu den beantragten Änderungen erteilt.

Die von den Leitungsbetreibern, insbesondere zur Bauausführung, gegebenen Hinweise und Anregungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet.

2.5. Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 19.05.2010 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt.

2.6. Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 27.09.2010 den Bauantrag für ein Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung mit Inforaum und öffentlicher Dachterrasse sowie begehbare Umfassungsmauer des Schachtbauwerks zurückgenommen. Damit verbleibt es bei der im Ausgangsbeschluss planfestgestellten Ausführung des Standortes.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planungen stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage, es wird vielmehr beibehalten und lediglich in technischer Hinsicht fortentwickelt und optimiert.

Im hier zu beurteilenden Abschnitt entfallen 15 Schächte vollständig. An 2 Standorten wird der Schachtdurchmesser verringert, da diese nur für die Belüftung bzw. für eine Einleitung erforderlich sind. An 5 Standorten entfallen der Ausbau des Schachtes und die Oberflächengestaltung. An diesen Standorten ist weiterhin eine Vortriebsbaugrube vorgesehen, welche nach Abschluss der Arbeiten verfüllt und zurückgebaut wird. An 3 Standorten erfolgt ein verkleinerter Endausbau des Schachtes, da sie für die betriebliche Inspektion nicht erforderlich sind. Sie werden jedoch als Vortriebsbaugrube genutzt und im Rahmen des Belüftungskonzeptes benötigt. Insgesamt ergeben sich somit 25 entfallende oder veränderte Schachtstandorte in diesem Bereich. Durch den Entfall oder die Verlagerung von Schachtstandorten ändert sich in diesen Bereichen die Trassenführung sowohl der Haupttrasse, als auch der parallel dazu verlaufenden Ersatztrasse. Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 unter B.II.2. bleiben unverändert bestehen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der fortentwickelten technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Inspektions- und Reinigungssystems und des Vortriebs ein Änderungskonzept erstellt. Dabei sind anhand eines Kriterienkataloges die Bedingungen festgelegt worden, die für die Entscheidung, welche Schächte zukünftig entfallen können und wie die Kanaltrasse entsprechend anzupassen ist, maßgeblich waren. Dabei hat die Vorhabenträgerin dieses Konzept hinsichtlich des gesamten Trassenverlaufs des AKE zugrunde gelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kriterien sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

3. Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 genannten Grundsätze und Voraussetzungen sind auch weiterhin für die Entscheidung im Änderungsplanfeststellungsverfahren maßgeblich.

Von den beteiligten Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen des Vorhabens berührt wird, sind, abgesehen von Hinweisen auf Stellungnahmen im Ausgangsverfahren, wenig Hinweise, Anregungen und Bedenken bezüglich der Planänderungen vorgebracht worden.

Soweit Forderungen erhoben wurden, die begründet waren und sich nicht zwischenzeitlich erledigt haben, wurde diesen durch die Nebenbestimmungen oder Hinweise in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zurückgewiesen.

Auf die vorgebrachten Forderungen wird, wie schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 und im 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, soweit erforderlich, in den themenbezogenen Teilen dieser Begründung eingegangen.

Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

3.1. Verfahrensfragen

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die RAG Deutsche Steinkohle AG am Verfahren zu beteiligen sei. Die RAG Deutsche Steinkohle AG wurde mit Schreiben vom 18.01.2010 als Betroffene am Planänderungsverfahren beteiligt.

Die Stadt Essen bemängelt, dass einige im Erläuterungsbericht aufgeführte Pläne (Konfliktplan M58/2 und Maßnahmenplan M 62/2 hinsichtlich der Schächte S_.045 und S_.046 und die Bauwerkszeichnung Schacht S_.046) nicht vorgelegen hätten. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um Pläne, die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 planfestgestellt worden sind und den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorliegen. Da sich durch die Planänderung bei diesen Plänen keine Änderung im Vergleich zu der Planfeststellung

vom 08.08.2008 ergeben hat, wurden sie nicht erneut in die Beteiligung gegeben. Bei der Überprüfung der von der Stadt Essen eingeforderten Bauwerkszeichnung des Schachtes S_.045 (u. a. Querprofil) wurde festgestellt, dass sich bei der Bauwerkszeichnung aufgrund des geänderten Winkels der Haltungseinbindung eine Änderung in der Darstellung ergibt. Dies betrifft auch andere Schachtstandorte mit einem geänderten Winkel der Haltungseinbindung. Insofern wurden die ursprünglichen Bauwerkszeichnungen der Schächte S_.108, S_.066, S_.064 und S_.045 von der Vorhabenträgerin hinsichtlich des geänderten Winkels der Trasseneinbindung überarbeitet. Die geänderten Pläne werden mit diesem Beschluss planfestgestellt.

3.2. Trassierung des Kanalsystems

Gemäß Auflage A.III.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 hat die Vorhabenträgerin, sofern sich vor Baubeginn die technischen Vorgaben verändern, der Planfeststellungsbehörde die geänderten Planunterlagen zur Überprüfung der Planrechtfertigung vorzulegen.

Die Weiterentwicklung des automatischen Reinigungssystems RS hat zur Folge, dass nunmehr auch grundsätzlich Haltungslängen größer 600 m realisiert werden können. Dadurch können in dem Abschnitt von S_.113 bis P_.043 15 Schachtstandorte ganz entfallen. Darüber hinaus kann der Schachtdurchmesser an mehreren Standorten geringer ausgeführt werden, da diese Schächte nicht mehr für die betriebliche Inspektion benötigt werden. Ferner können 5 Schächte nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut werden, da sie nur für den Vortrieb benötigt werden.

Die Weiterentwicklung des automatischen Reinigungssystems RS ist insofern als Veränderung einer technischen Vorgabe im Sinne der Auflage A.III.2.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu verstehen.

Insofern wird mit dem diesem Beschluss vorliegenden Antrag auf Planänderung die Auflage A.III.2.2 des Ausgangsbeschlusses für den Bereich der Haltung von Schacht S_.113 bis P_.043 umgesetzt.

Die Auflage wird jedoch vor dem Hintergrund, dass sich die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassenen Änderungen lediglich auf einen Teilbereich des Abwasserkanals beziehen, aufrechterhalten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es vor Baubeginn zu weiteren Veränderungen der technischen Vorgaben kommt.

Zur Frage der Planrechtfertigung wird auf Kapitel A.II.1 verwiesen.

3.3. Bau und Betrieb

3.3.1. Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken (Tiefbau)

Die Bauweise des Abwasserkanals Emscher wird durch die beantragte Planänderung in ihren technischen Grundzügen nicht verändert. Die Auflagen unter

A.III.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 bleiben insofern bestehen.

Für einige entfallende Schachtstandorte beantragt die Vorhabenträgerin die Option der Inanspruchnahme der ursprünglich für den Schachtbau vorgesehenen Flächen als Arbeitsfläche. Gemäß Auflage A.III.2.3.1.1 des Ausgangsbeschlusses ist der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahmen jeweils schacht- bzw. haltungsbezogen anzuzeigen. Eine Anzeige von Flächen als Arbeitsfläche räumlich und inhaltlich losgelöst von der Erstellung eines Schachtes an diesem Standort fällt jedoch nicht unter den Geltungsbereich der aufgeführten Auflage aus dem Ausgangsbeschluss. Damit die zuständige Behörde die für ihre Überwachungstätigkeit notwendige Kenntnis erlangt, wird der Vorhabenträgerin daher im Falle der Inanspruchnahme dieser Flächen als Arbeitsfläche über die Nebenbestimmung A.III.6 eine diesbezügliche Anzeigepflicht aufgegeben.

An den Standorten S_.087, S_.085, S_.082, S_.076 und BS.101 entfällt der Ausbau des Schachtes. An diesen Standorten sind aber weiterhin eine Vortriebsbaugrube sowie die Erstellung von Verbindungsbauwerken für die einmündenden Haltungen vorgesehen. In der Planfeststellung vom 08.08.2008 sind solche Verbindungsbauwerke nicht geregelt. Daher ist über die Auflage A.III.7 der Anwendungsbereich der Auflage A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses für die Erstellung von Prüfstatiken auch auf diese neu enthaltenen Bauwerke erweitert worden.

Die Planänderung beinhaltet keine Veränderung hinsichtlich der Übergabeschächte. Die planfestgestellten Schachtstandorte mit den entsprechenden Übergabeschächten werden beibehalten.

Die diesbezügliche Forderung des Tiefbauamtes der Stadt Bottrop wird daher zurückgewiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bezüglich der zu erstellenden Prüfstatik an die BauO NRW anzupassen. Der staatlich anerkannte Sachverständige, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, solle benannt werden. Darüber hinaus fordert die Bezirksregierung Düsseldorf, dass mit der Fertigstellung der Baugruben der örtlich zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen darüber, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde, einzureichen ist.

Diese Forderungen werden abgelehnt, da sie sich nicht aus der beantragten Planänderung begründen lassen. Es ist keine Änderung der planfestgestellten Bauweise beantragt, die im Vergleich zum Ausgangsbeschluss Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 eine Abweichung der Regelungen bzgl. der Prüfstatik rechtfertigt. Die Bauweise wird beibehalten, aufgrund des Entfallens einzelner Schachtstandorte reduziert sich hinsichtlich der Prüfstatik lediglich die Anzahl der Schachtbauwerke. Die zu erbringenden Nachweise und die Vorgehensweise hinsichtlich der Prüfstatik sind in der Auflage A.III.2.3.1.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt und bleiben in dieser Fassung bestehen.

Im Übrigen ist der Abwasserkanal Emscher wie planfestgestellt zu errichten und zu betreiben. Planänderungen sind gemäß Auflage A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 ohnehin unverzüglich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, dass die örtlich zuständige Bezirksregierung als Überwachungsbehörde auf Kosten der Vorhabenträgerin zur Bauüberwachung oder, wenn ein sonstiger begründeter Anlass besteht, auch nachträglich einen geeigneten Sachverständigen einschalten sowie erforderliche Nachweise und Gutachten hinsichtlich des Einschaltens eines Sachverständigen zur Bauüberwachung fordern kann.

Diese Forderung wird abgelehnt. Wie oben bereits ausgeführt, beinhaltet die beantragte Planänderung keine neue Verfahrensweise, die im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 einen erhöhten Überwachungsaufwand hervorrufen würde. Darüber hinaus reduziert sich die Anzahl der zu überwachenden Schachtabustellen. Insofern kann über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss eine solche Forderung inhaltlich nicht berücksichtigt werden. Es verbleibt bei den diesbezüglichen Regelungen der Planfeststellung vom 08.08.2008. Auf die Frage, ob die geforderte Auflage zulässig wäre, wird an dieser Stelle insofern nicht weiter eingegangen.

3.3.2. Betrieb des Kanalsystems

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert in ihrer Stellungnahme, dass der Vorhabenträgerin auferlegt werden solle, dass sie jährlich über die dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde liegenden Drosselabflüssen (Übernahme-Wassermengen) und den genehmigten Drosselabflüssen aus den einzelnen Genehmigungsverfahren für die Teileinzugsgebiete zu berichten hat.

Über die Auflage A.III.2.3.2.5 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 ist der Vorhabenträgerin auferlegt worden, dass die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten (jeweilige Anlage 1 der Hefte 2.1 bis 2.3, M 2/2 bis M2/4) sowie die jeweiligen Betrachtungszustände und Szenarien zur behördlichen Abnahme des Abwasserkanals Emscher zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind. Die Daten sind ab Inbetriebnahme regelmäßig fortzuschreiben und der Behörde bei Änderungen jährlich vorzulegen.

Ein Erfordernis bzw. eine Rechtfertigung zur Abweichung von diesem Vorgehen bzw. eine Verschärfung für die Vorlage eines jährlichen Berichtes vor Inbetriebnahme des Abwasserkanals lässt sich aus der beantragten Planänderung nicht herleiten. Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf wird insofern zurückgewiesen.

Da im Rahmen der beantragten Planänderung die Abwasserübernahmefunktion entfallender Schächte auf andere Schächte übertragen werden soll, entsprechen die mit Beschluss vom 08.08.2008 planfestgestellten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten (jeweilige Anlagen 1 der Hefte 2.1 und 2.2, M 2/2 und M 2/3) nicht mehr dem Stand dieser Planänderung. Insofern hat die Vorhabenträgerin

die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten hinsichtlich dieser Planänderung angepasst und der Planfeststellungsbehörde vor ihrer Entscheidung vorgelegt. Die überarbeiteten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten werden daher mit planfestgestellt.

3.3.3. Baugenehmigungen für die Hochbauteile

Aufgrund des Entfallens einzelner Schächte sind die über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 für diese Standorte erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung von Hochbauteilen nicht mehr erforderlich und werden insofern zurückgenommen. Gleiches gilt entsprechend für über den Ausgangsbeschluss erteilte Befreiungen gemäß § 31 BauGB, die aufgrund des Entfallens von Schächten nicht mehr erforderlich sind.

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, dass vor Erteilung der Baugenehmigungen die erforderlichen Baulasten einzutragen sind. Über die Auflage A.III.2.3.3.5 ist der Vorhabenträgerin aufgegeben worden, die Baulasten entsprechend kommunaler Forderungen rechtzeitig vor Baubeginn der Hochbauteile beim zuständigen Bauordnungsamt eintragen zu lassen. Die beantragte Planänderung rechtfertigt keine Abweichung von diesem Vorgehen, insofern wird die Forderung unter Verweis auf die Auflage A.III.2.3.3.5 abgelehnt.

Bzgl. der Anmerkungen der Stadt Gelsenkirchen zum Standort des Reingasschornsteins am Standort S_048 wird auf die Auflage A.III.2.4.8.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Damit wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Standort entsprechend der dargestellten Variante 1 in östlicher Richtung zu verschieben. Insofern ist der Standort des Reingasschornsteines bereits planfestgestellt. Eine Befreiung wurde bereits über den Ausgangsbeschluss erteilt.

Hinsichtlich des Schachtes SD.060 weist die Stadt Gelsenkirchen darauf hin, dass die beantragte Planänderung eine Vergrößerung der Ventilatorstation beinhaltet und daher nunmehr das Erfordernis gegeben ist, eine Vereinigungsbaulast einzutragen. Dies ist über die Auflage A.III.8 geregelt.

3.3.4. Brandschutz

Die Planänderung hat in Bezug auf diese Belange keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen.

3.4. Belüftungskonzept

Das über den Beschluss vom 08.08.2008 planfestgestellte Belüftungskonzept der Be- und Entlüftung zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Korrosionsschutzkonzept bleibt grundsätzlich bestehen. Die planfestgestellten Abluftstandorte werden mit Ausnahme des Schachtes S_100, der als Abluftschacht nicht mehr benötigt wird, beibehalten. Es kommen keine zusätzlichen Abluftstandorte hinzu.

Belüftungsschächte

Aufgrund des Entfallens von Schächten verändert sich an einzelnen Standorten die Belüftungsfunktion im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008. Dies betrifft für den Bereich dieser Planänderung im Einzelnen folgende Schächte:

- S_.103 (wird vom Hauptzulufschacht zum Nebenzulufschacht)
- S_.101 (wird vom Nebenzulufschacht zum Hauptzulufschacht)
- S_.100 (wird vom Ablufschacht zum Nebenzulufschacht)
- S_.095 (wird vom Nebenzulufschacht zum Hauptzulufschacht).

Biofilter

Der Vorhabenträgerin wurde über die Auflage A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses aufgegeben, an einigen Abluftstandorten zusätzlich eine Abluftbehandlung mittels Biofilter vorzusehen. Die planerische Umsetzung wurde entsprechend in den Antragsunterlagen dargestellt. Dies betrifft für den Bereich dieser Planänderung die Schachtstandorte

- S_.088, Filterfläche 126 m²
- S_.078 (mit Reingasschornstein), Filterfläche 180 m²
- S_.078-A.S01 (mit Reingasschornstein), Filterfläche 83 m²
- S_.071-A.S01, Filterfläche 86 m²
- SD.060 (mit Reingasschornstein), Filterfläche 63 m³
- SD.057, Filterfläche 518 m².

Schornsteine

Am Standort Schacht S_.104 erhöht sich die erforderliche Schornsteinhöhe von 17,0 auf 20,0 m.

Die Höhe der Kamine reduziert sich an folgenden Standorten aufgrund der im Ausgangsbeschluss aufgegebenen Anordnung von Reingaskaminen und Biofiltern gegenüber der ursprünglich geplanten Anordnung von Schornsteinen:

- S_.078 (von 30,0 m auf 15,0 m)
- S_.078-A.S01 (von 30,0 m auf 15,0 m)
- SD.060 (von 45,0 m auf 17,5 m)

Über die Auflage A.III.2.4.6 des Ausgangsbeschlusses wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, dass die Abluftgeschwindigkeit für jeden Kamin so auszulegen ist, dass an der Kaminmündung Abströmgeschwindigkeiten erreicht werden, die dem zweifachen der Windgeschwindigkeit in der gleichen Höhe entsprechen. Die Mindestgeschwindigkeit von 7,0 m/s darf nicht unterschritten werden. Die Durchmesser der Schornsteine wurden seitens der Vorhabenträgerin hinsichtlich dieser Forderung überprüft und in Folge an einigen Standorten angepasst. Änderungen der Schornsteindurchmesser ergeben sich gegenüber der Planfeststellung vom 08.08.2008 an folgenden Standorten in diesem Planänderungsbereich:

- S_.113 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 600 auf DN 700)
- S_.111 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 550 auf DN 700)
- S_.108 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 450 auf DN 900)

S_.104 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 550 auf DN 800)
S_.098 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 700 auf DN 800)
S_.093 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 650 auf DN 750)
S_.083 (Vergrößerung des Schornsteindurchmessers von DN 650 auf DN 750)
S_.072 (Verringerung des Schornsteindurchmessers von DN 1050 auf DN 950).

Die Lüftungstechnischen Veränderungen im Abwasserkanal Emscher wurden unter den gleichen Voraussetzungen wie im Ausgangsverfahren ermittelt, so dass sich bei der Bemessung keine Verschlechterung im Vergleich zu der Planfeststellung vom 08.08.2008 ergibt.

Auch die Überprüfung der Abluftanlagen wurde mit den gleichen Ansätzen wie bei der Planfeststellung vom 08.08.2008 durchgeführt. Die Gutachten wurden vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 durch die beantragte Planänderung in Bezug auf zu erwartende Geruchsimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand keine neuen Betroffenheiten ausgelöst werden. Im Übrigen wird auf die Auflage A.III.2.4.3 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, nach Inbetriebnahme der Abluftanlagen an jeder Anlage Abnahmemessungen durchzuführen. Hierüber ist eine Kontrolle der prognostizierten Geruchsemissionen bzw. -immissionen sichergestellt. Ferner ist der Vorhabenträgerin über die Auflage A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses aufgegeben worden, alle Abluftanlagen technisch so zu gestalten, dass die Möglichkeit der Nachrüstung gewährleistet ist. Sollte insofern bei den Abnahmemessungen eine Überschreitung der prognostizierten bzw. der zulässigen Geruchsimmissionen festgestellt werden, so ist die Abluftanlage so zu erweitern, dass gemäß Auflage A.III.2.4.2 die Einhaltung der Geruchsimmissionsrichtlinie sichergestellt ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Obere Immissionsschutzbehörde - merkt an, dass die Haltungen H_.075 und H_.074 (Schacht S_.075 – S_.073) mit DN 2000 statt mit DN 2200 ausgewiesen sind und die Haltungen im Belüftungsgutachten auch mit DN 2000 berücksichtigt werden.

Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde eine Ergänzung zum Gutachten Belüftung in Hinsicht auf die richtige Nennweite von DN 2200 in den Haltungen H_.075 und H_.074 eingefordert. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass sich mit den tatsächlichen Nennweiten von DN 2200 keine Veränderungen der Auslegungsvolumenströme an den einzelnen Abluftstandorten ergeben. Die Voraussetzungen für eine stabile und gerichtete Luftströmung in den einzelnen Haltungen des Kanalsystems bleiben bestehen. Im Gasraum des Kanals wird die Mindestluftgeschwindigkeit von 0,50 m/s bzw. der obere Richtwert der Luftgeschwindigkeit von 1,50 m/s eingehalten. Insofern müssen die auf dem Gutachten Belüftung aufbauenden Gutachten Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen nicht angepasst werden und behalten in ihrer beantragten Fassung ihre Gültigkeit.

Die Bezirksregierung Münster - Obere Immissionsschutzbehörde - fordert, dass die tatsächlichen Geruchsemissionen von der Vorhabenträgerin durch Abnahmemessungen untersucht werden. Dies ist bereits durch die Auflage A.III.2.4.3 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Damit ist festgelegt, dass nach Inbetriebnahme an allen Abluftanlagen Abnahmemessungen durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchgeführt werden. Daher wird die Forderung der Oberen Immissionsschutzbehörde zurückgewiesen.

3.5. Immissionsschutz Bauphase

3.5.1. Auflagen Lärm

An den Standorten im Bereich zwischen Schacht S_.113 und dem Pumpwerk Bottrop, P_.043. ergeben sich keine rechtlich relevanten Auswirkungen bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen aus der Bauphase.

Die Nebenbestimmungen A.III.2.5.1.4 und 2.5.1.6 des Ausgangsbeschlusses sind entsprechend auch bei den unter Punkt 6 dieses Beschlusses genannten Standorten anzuwenden, da hier zwar keine Schachtbauwerke mehr entstehen, jedoch die Flächen als Arbeitsflächen vorgehalten werden sollen.

Dabei handelt es sich jeweils um Standorte mit hohen und mittleren Auswirkungen. Um den Schutz vor Lärmimmissionen auch im Falle der Nutzung der Flächen als Arbeitsflächen sicherzustellen, muss es insoweit bei der entsprechenden Anwendung der genannten Nebenbestimmungen verbleiben.

Durch den Entfall von Schachtstandorten und die beschriebenen Änderungen an einzelnen Schächten kommt es an folgenden Standorten zu einer Verlängerung der Vortriebstrecke und damit zu einer Verlängerung der Bauphase:

S_.111, S_.106, S_.100, S_.097, S_.093, S_.090, S_.081, S_.077, S_.075,
S_.071, S_.066, SD.063, SD.057, S_.054, S_.051, S_.050, S_.046,
S_.045.

An insgesamt 17 Schachtstandorten verlängert sich also die Vortriebsdauer und damit auch die Bauzeit.

Die Planänderung sieht keine geänderten Bauverfahren vor. Daher ergeben sich auch keine geänderten Emissionspegel an den Baustellen. Die längere Bauzeit an diesen Standorten führt zwar zu einer längeren Dauer der Immissionen, nicht aber zu einer Erhöhung der Immissionen.

Die Verlängerung der Dauer der Immissionen ist jedoch rechtlich nicht relevant. Die verlängerten Bauzeiten ändern an der rechtlichen Bewertung des Baulärms nichts. Es gilt unverändert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm). Maßgebend in der AVV-Baulärm ist nicht die Dauer einer Baustelle, sondern die Höhe des erzeugten Schallpegels.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist in diesem Zusammenhang auf die mit der Verlängerung der Bauzeit einhergehenden Belastungen hin. Diese sind aber aus den genannten Gründen hinzunehmen.

Wie dargelegt, beinhalten die Planänderungen keine Änderungen des Bauverfahrens, die Auswirkungen auf den Schalleistungspegel und damit auf die zu erwartenden Immissionen haben könnten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass für die benachbarten Wohnbebauungen die entsprechend der Gebietsausweisung vorgeschriebenen Lärmrichtwerte einzuhalten sind (Allgemeines Wohngebiet mit den Immissionsrichtwerten 55 dB(A) für den Tag und 40 dB(A) für die Nacht). Die Festlegung von Lärmimmissionsaufpunkten habe durch einen Lärmsachverständigen in Absprache mit der Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sei anzuwenden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Unter A.III.2.5.1.1 und 2.5.1.3 des Ausgangsbeschlusses ist die Beachtung der AVV-Baulärm bereits festgelegt. Die beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin rechtfertigen keine inhaltliche Abweichung von diesen Festlegungen.

Unter A.III.2.5.1.10 ist die Festlegung der Lärmimmissionsaufpunkte geregelt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anlieferung von Baumaterial in der Zeit von 7 bis 20 Uhr zu erfolgen hat. Diese Forderung wird zurückgewiesen, da sie bereits im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.5.1.1 geregelt ist.

Weiter weist die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen für Schwerlasttransporte zu beantragen sind. Die Forderung wird zurückgewiesen. Sie ist im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.5.1.11 geregelt.

Die Stadt Recklinghausen merkt an, dass in der Tabelle 5.1 zum Gutachten Schalltechnische Untersuchungen bei der Darstellung des Schachtes S_088 die Angaben zur Planänderung nicht korrekt sind.

Bei der Darstellung der Änderungen ist versehentlich ein Schornstein eingetragen worden, der jedoch nicht Gegenstand der Planungen an diesem Standort ist. Die Eintragung wurde in den Unterlagen korrigiert. Die Berechnungen der Schalldaten erfolgte jedoch ohne Berücksichtigung des Kamins, so dass die in der Tabelle angegebenen Werte korrekt sind.

Die Stadt weist weiter darauf hin, dass hinsichtlich der baubedingten Lärmbelastungen Lärmschutzmaßnahmen nach AVV Baulärm und nach den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzusehen sind.

Insoweit wird an dieser Stelle auf die Nebenbestimmungen des Kapitels A. III. 2.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Durch die beantragten Änderungen werden diese Regelungen nicht berührt.

3.5.2. Erschütterungen

Die Bauweise des Abwasserkanals Emscher wird durch die beantragte Planänderung in ihren technischen Grundzügen nicht verändert. Insofern verändert sich grundsätzlich auch nicht die Wahrscheinlichkeit hinsichtlich auftretender Erschütterungen.

Der Vorhabenträgerin ist mit der Auflage A.III.2.5.2 des Ausgangsbeschlusses Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 unabhängig vom Schachtstandort aufgegeben worden, dass die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen gemäß des Gemeinsamen Runderlasses „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen“ vom 31.07.2000 in der Fassung vom 04.11.2003, sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere Teil 2: Einwirkungen auf bauliche Anlagen, einzuhalten sind.

Bei Beschwerden über oder dem Vorliegen von Verdachtsmomenten sind nach Maßgabe der Auflage A.III.2.5.2 Erschütterungsmessungen zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen durchzuführen und zu bewerten.

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich hinsichtlich durch die Bauausführung hervorgerufener Erschütterungen insofern kein neuer Regelungsbedarf. Die Regelungen des Ausgangsbeschlusses bleiben insofern bestehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die für Erschütterung einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden. Die Stadt Bottrop fordert den Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung vor Störungen durch Erschütterung. Beides ist über die oben angeführte Nebenbestimmung A.III.2.5.2 bereits geregelt. Die Forderungen werden daher ebenfalls zurückgewiesen.

3.5.3. Staub und Licht

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass die Baustelle so zu betreiben ist, dass Staubemissionen vermieden werden. Die Stadt Bottrop fordert den Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung vor Störungen durch Staub. Die Stadt Recklinghausen weist auf ihr Merkblatt zur Bekämpfung von Staubemissionen hin und fordert, dass die dort aufgeführten Maßnahmenfestlegungen als Auflagen in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Die Vermeidung von Staubemissionen ist bereits über die Nebenbestimmungen A.III.2.5.3.1 und A.III.2.5.3.2 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Aufgrund der beantragten Planänderung ist keine Verschärfung hinsichtlich dieser Regelungen notwendig und gerechtfertigt. Die Forderungen werden daher abgelehnt.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Bottrop im Rahmen des Verfahrens geforderte Vermeidung von Blendeffekten in der Nachbarschaft und auf öffentlichen Verkehrswegen bei der Ausleuchtung der Baustelle ist bereits über die Nebenbestimmung A.III.2.5.3.4 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Die Forderung wird daher abgelehnt.

3.6. Immissionsschutz Betrieb

Seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg wurde auf die Stellungnahme im Ausgangsverfahren vom 04.07.2008 verwiesen und die dort aufgeführten Bedenken aufrecht erhalten. In dieser Stellungnahme wurde gefordert, dass hinsichtlich austretender Aerosole entweder eine Beweissicherung über ein entsprechendes Messprogramm durchgeführt wird oder aber durch die Anordnung von Biofiltern das Austreten von Aerosolen in die Umwelt unterbunden wird. Dies wurde bereits über die Auflagen im Kapitel A.III.2.4 und 2.6.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Aufgrund der Planänderung ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen bittet darum, infolge der Planänderung die Anzahl der zu überprüfenden Anlagen im Kreisgebiet Recklinghausen entsprechend zu erhöhen. Über die Nebenbestimmung A.III.2.6.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 ist der Vorhabenträgerin auferlegt worden, die Abluft an 20% der Abluftanlagen auf mikrobiologische Parameter kontrollieren zu lassen. Die Untersuchungsorte sind mit der Planfeststellungsbehörde und den unteren Gesundheitsbehörden abzustimmen. Da sich die Anzahl der Abluftanlagen aufgrund des Entfallens des planfestgestellten Abluftstandortes S_100 nur geringfügig reduziert und im übrigen keine absolute Anzahl der zu überprüfenden Abluftanlagen festgelegt worden ist, ist kein Erfordernis bzw. keine Rechtfertigung zu erkennen, aufgrund der beantragten Planänderung von der diesbezüglichen Festlegung von 20 % der Abluftanlagen abzuweichen. Die Forderung des Gesundheitsamtes des Kreises Recklinghausen wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Herne fordert, dass nach Fertigstellung der Abluftstationen und Inbetriebnahme des Abwasserkanals Emscher in der näheren Umgebung von mindestens zwei Abluftstationen jeweils zwei Messungen zur Ermittlung der Keimkonzentrationen durchzuführen sind. Bzgl. der geforderten Anzahl zu überprüfender Abluftanlagen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Anzahl der an einem Standort durchzuführenden Messungen ist über die Auflagen A.III.2.6.1 des Ausgangsbeschlusses festgelegt worden, dass die Untersuchungshäufigkeit mit der Planfeststellungsbehörde und den unteren Gesundheitsbehörden abzustimmen ist. Auch hier ist kein Erfordernis bzw. keine Rechtfertigung zu erkennen, aufgrund der beantragten Planänderung von der diesbezüglichen Festlegung abzuweichen. Die Forderung der Stadt Herne wird daher ebenfalls zurückgewiesen.

3.7. Baustellenmanagement

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert, dass die Anfahrtswege so zu planen sind, dass die Belastung der Wohngebiete auf ein Minimum reduziert wird. Die Forderung wird zurückgewiesen, da sie bereits im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.7.6.4 geregelt ist.

Die Stadt Bottrop regt aufgrund der Verlängerung der Bauzeiten die Einrichtung eines Informationsbüros an. Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Beschwerdemanagement ist im Ausgangsbeschluss unter A.III.2.7.3 geregelt.

Die Stadt Dortmund bittet frühzeitig vor Baubeginn um Anzeige und Abstimmung bei einer Inanspruchnahme einer Wegefläche zum Volksgarten. Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach A.III.2.7.4.3 des Ausgangsbeschlusses ist der Baubeginn der Maßnahmen den zuständigen Behörden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen ist mit den Tiefbauämtern abzustimmen (A.III.2.7.4.5 des Ausgangsbeschlusses).

Des weiteren fordert die Stadt Dortmund eine Regulierung von Schäden am Weg zu Lasten der Vorhabenträgerin. Auch diese Forderung wird zurückgewiesen, da gemäß A.III.2.7.1 des Ausgangsbeschlusses die Vorhabenträgerin den ordnungsgemäßen Zustand fremder Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen wurden, wiederherzustellen hat.

Die Stadt Gelsenkirchen fordert das Brückenbauwerk über den Rhein-Herne-Kanal im Nordsternpark laufend vermessungstechnisch zu beobachten. Die Forderung wird zurückgewiesen, da entsprechende Regelungen bereits mit der Auflage A.III.2.7.5.1 im Ausgangsbeschluss getroffen wurden.

Zu den beantragten Änderungen erhebt die Stadt Recklinghausen die Forderung, die Baustraße Brandheide zu den Schächten S_.089 bis S_.087 zu verlegen und die Schachtstandorte S_.087 und S_.088 über das Gewerbegebiet Henrichenburg (Industriestraße) bzw. über die Bladenhorster Straße zu erschließen. Diese Forderung wird zurückgewiesen.

Die Abwägung der von der Stadt vorgeschlagenen Variante der Andienung der Baustelle mit der von der Vorhabenträgerin beantragten hat ergeben, dass der beantragten Variante der Vorzug zu geben ist. Die von der Stadt Recklinghausen vorgeschlagene Zufahrt führt in einigen Bereichen zu erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft. So wären für die Querung des Suderwicher Baches und die Emscher 2 Brückenbauwerke, die derzeit nur für den Fuß- und Radverkehr ausgelegt sind, mit hohem Aufwand umzubauen. Des weiteren bewirkt die vorgeschlagene Variante lediglich eine Verschiebung der Auswirkungen der Baustellenzufahrt nach Osten (Gewerbegebiet Henrichenburg) und nach Westen (Pöppinghauser Straße) auf das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Zudem müsste der überregional genutzte Emscherradweg über die gesamte Bauzeit für den öffentlichen Freizeitverkehr gesperrt werden.

Straßen NRW, Regionalniederlassung Ruhr in Bochum, nimmt Bezug auf ein Protokoll über eine Besprechung mit der Vorhabenträgerin am 22.01.2010 und bittet um Aufnahme einer Nebenbestimmung zum rechtzeitigen Abschluss der Kreuzungs- und Zufahrtsverträge.

Die Nebenbestimmung A.III.2.7.4.5 sieht dazu im Ausgangsbeschluss vor, dass alle Zufahrten zu den Baustellen auf Flächen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mit Straßen NRW abzustimmen sind. Auf die Auflage wird insoweit verwiesen.

3.8 Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Soweit sich durch die Planänderungen, insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Trasse des AKE einschließlich der Ersatztrasse, veränderte Betroffenheiten ergeben, haben alle Betroffenen diesen Änderungen im Rahmen der Anhörung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW zugestimmt. Neue Betroffenheiten werden durch die Änderungen nicht ausgelöst. Im Übrigen gelten die zu diesem Punkt getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

Die Stadt Dortmund regt an, die betroffenen Grundstückseigentümer des Gutes Altmengede ebenfalls im Verfahren noch zu beteiligen. Nach den vorgelegten Änderungsplanungen wird der Schacht S_.110 zukünftig nur noch über den Betriebsweg der Emscher angegliedert, so dass die Zufahrt zum Gut Altmengede nicht mehr in Anspruch genommen wird. Eine Betroffenheit der Grundstückseigentümer ist daher im Planänderungsverfahren nicht mehr gegeben, eine Beteiligung war daher entbehrlich. Insoweit wird die Forderung der Stadt Dortmund zurückgewiesen.

3.9 Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Durch den Entfall von Schachtstandorten (S_.107, S_.089, S_.080, S_.070, S_.065, SD.062, S_.055, S_.049, S_.047 und S_.044) findet an diesen Standorten kein Eingriff mehr statt. An den entfallenden Schachtstandorten S_.099, S_.096, S_.094, S_.092 und SD.058 findet nur im Falle der Inanspruchnahme als Arbeitsfläche ein veränderter Eingriff statt. Infolgedessen werden über diesen Änderungsbeschluss auch die hierfür im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aufgehoben bzw. angepasst.

Darüber hinaus werden aufgrund des Entfallens dieser Schächte einige über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 nach dem Landschaftsgesetz NRW bzw. Landesforstgesetz erteilte Genehmigungen und Befreiungen entbehrlich und werden über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben. Im Einzelnen sind dies:

- Befreiungen gemäß § 69 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Genehmigungen gemäß § 41 des Landesforstgesetzes zur Neuanlage von Wald
- Genehmigungen der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39, 40 Landesforstgesetz

Daneben kommt es an folgenden Standorten aufgrund der beantragten Änderungen zu einer Verringerung des Eingriffs im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008:

- An den Standorten S_.110 und S_.072 wird der Schachtdurchmesser verringert, da diese nur noch für die Belüftung erforderlich sind
- An den Standorten S_.087, S_.085, S_.082, S_.076 und BS.101 entfallen der Ausbau des Schachtes und die Oberflächengestaltung. Die Standorte werden weiterhin als Baugruben benötigt und werden nach Abschluss der Bauarbeiten verfüllt und oberflächennah zurückgebaut

- An den Standorten S_.104, S_.101 und S_.091 erfolgt ein verkleinerter Endausbau der Schächte, da diese nicht mehr für die betriebliche Inspektion erforderlich sind. Sie werden jedoch als Vortriebsbaugrube genutzt und im Rahmen des Belüftungskonzeptes benötigt.

Aufgrund der infolge der beschriebenen Planänderungen veränderten bzw. verringerten Eingriffe werden über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die hierfür im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in Teilbereichen aufgehoben oder geänderte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus verlängert sich die Vortriebsdauer an insgesamt 18 Schachtstandorten (S_.111, S_.106, S_.100, S_.097, S_.093, S_.090, S_.081, S_.077, S_.075, S_.071, S_.066, SD.063, SD.057, S_.054, S_.051, S_.050, S_.046, S_.045) im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008.

An 11 Schachtstandorten (S_.109, S_.095, S_.091, S_.088, S_.079, S_.076, S_.072, SD.061, P_.056, S_.052, S_.048) kommt es hingegen im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 zu einer Verkürzung der Vortriebsdauer.

Die geänderten Vortriebszeiten wurden bislang nicht in der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Darauf wird im Folgenden noch näher eingegangen.

Aufgrund des Entfallens der Schachtstandorte S_.065, S_.049, S_.047 und S_.044 werden die Auflagen A.III.2.9.2.5 sowie die Auflagen A.III.2.9.2.10, 2.9.2.12, 2.9.2.13 in Teilbereichen aufgehoben.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, die Stadt Recklinghausen sowie der Kreis Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde - fordern, den Schacht S_.088 aus dem Bereich der Brandheide zu verlegen.

Der Schachtstandort S_.088 wurde über den Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bereits planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin hat alle planfestgestellten Schachtstandorte anhand einer Kriterienliste überprüft und auf dieser Grundlage festgestellt, welche Schachtstandorte aufgrund der erweiterten Einsatzmöglichkeit des automatischen Inspektions- und Reinigungssystems entfallen können. Als ein Kriterium wurde festgelegt, dass Abluftstandorte beizubehalten sind. Bei Schacht S_.088 handelt es sich um einen Abluftstandort, der auch nach dem überarbeiteten Belüftungskonzept weiterhin erforderlich ist.

Da mit diesem Änderungsbeschluss lediglich die sich im Vergleich zum Ausgangsbeschluss ergebenden Veränderungen geregelt werden können und die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Standort S_.088 zur Wahrung des Gesamtkonzeptes beibehalten werden muss, wird die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, der Stadt Recklinghausen sowie der Unteren Landschaftsbehörde zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Untere Landschaftsbehörde Recklinghausen fordern, dass die Situation des hohen Grundwasserstandes bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt wird. Die

Vorgehensweise bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes bzw. die Bewertung der in Anspruch genommenen Ackerfläche am Schachtstandort S_.088 wurde über den Ausgangsbeschluss festgelegt. Die hier beantragte Planänderung macht zwar eine Neuberechnung am Standort S_.088 erforderlich. Sie rechtfertigt jedoch keine Abweichung von der planfestgestellten Vorgehensweise bzw. Bewertung der in Anspruch genommenen Ackerfläche. Im Übrigen unterscheidet das hier angewandte Bewertungsverfahren nicht nach „trockene Ackerfläche“ oder „feuchte Ackerfläche“. Die Forderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie der Unteren Landschaftsbehörde Recklinghausen werden daher zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde Recklinghausen fordert darüber hinaus, dass die Situation des hohen Grundwasserstandes am Schacht S_.088 auch bei der Bauzeit sowie der Baudurchführung zu berücksichtigen ist. Da mit Punkt A.III.2.14.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 der Grundwasserschutz bereits geregelt ist und sich darüber hinaus hinsichtlich der Bauzeit am Schacht S_.088 eine Verbesserung in Form einer verkürzten Bauzeit ergibt, wird die Forderung abgelehnt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt, dass am Schachtstandort S_.051 eine zusätzliche Baustraße vorgesehen sei, für die Waldflächen gerodet werden müssen. Das Landesbüro kritisiert ferner, dass am Standort S_.066 ein Ausweichweg für Erholungssuchende unter Schonung des Baumbestandes durch den Wald trassiert werde und es hier entlang der Zufahrt zu Eingriffen in den Baumbestand kommt, welcher teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes ist.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgten diese Darstellungen versehentlich, eine geänderte Baustraßenführung am Schachtstandort S_.051 und ein Ausgleichsweg am Schacht S_.066 werden nicht beantragt. Es verbleibt insofern diesbezüglich bei beiden Schachtstandorten bei der Planfeststellung vom 08.08.2008. Seitens der Vorhabenträgerin wurde insofern ein in diesen Punkten überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt. In Bezug auf den Schachtstandort S_.066 wurden der Bestands- und Konfliktplan (N 9/13) und der Maßnahmenplan (N 10/17) überarbeitet und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Am Schachtstandort S_.051 ergibt sich durch den Wegfall der zusätzlichen Zuwegung keine Änderung im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008. Daher entfallen die Planunterlagen N 9/22 und N 10/26 aus dem Planänderungsantrag und werden insofern nicht planfestgestellt. Es verbleibt diesbezüglich bei den Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008.

Die Stadt Gelsenkirchen erhebt Bedenken, dass für den Reinluftkamin an Schacht BS.040/S_.048 keine Eingrünung vorgesehen ist. Der Standort des Reinluftkamins sollte so gewählt werden, dass eine Ein-/Abgrünung auf der Ostseite möglich ist. Der in den Antragsunterlagen auf Planänderung dargestellte Standort des Reingassschornsteines am Standort BS.040/S_.048 ist bereits über die Auflage A.III.2.4.8.1 des Ausgangsbeschlusses festgelegt worden. Die Darstellung in den Antragsunterlagen hat diesbezüglich nur einen informatorischen Charakter. Insofern können über diesen Änderungsbeschluss keine Regelungen hinsichtlich des Schachtstandortes BS.040/S_.048 getroffen werden. Die Forderung der Stadt Gelsenkirchen wird daher abgelehnt.

Die Stadt Recklinghausen und die Bezirksregierung Arnsberg – Höhere Landschaftsbehörde - fordern, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen als Auflagen in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind. Dies ist bereits über die Auflage A.III.2.9.1.8 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Über die Auflage A.III.9 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird der Geltungsbereich auch auf die im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens vorgelegten Ergänzungen hinsichtlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erweitert.

Die Höhere Landschaftsbehörde Arnsberg fordert darüber hinaus, dass der Vorhabenträgerin auferlegt werden solle, dass die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen, sofern sie nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, von ihr eindeutig rechtlich zu sichern ist. Eine solche Regelung findet sich nicht im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008. Über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können nur Regelungen getroffen werden, die aufgrund der beantragten Planänderung erforderlich werden. Im vorliegenden Fall ist dies nicht erkennbar. Im Übrigen dient gerade der Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 bzw. dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss der rechtlichen Sicherung des Abwasserkanals Emscher und damit verbunden auch der rechtlichen Legitimation der Inanspruchnahme der für das Vorhaben benötigten Flächen. Die aufgrund des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlichen Flächen sind insofern auch in den Plänen für den Grunderwerb dargestellt. Die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Arnsberg wird daher abgelehnt.

Die Höhere Landschaftsbehörde Arnsberg fordert ferner, dass der Vorhabenträgerin auferlegt werden solle, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst zeitgleich, spätestens jedoch ein Jahr nach der Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen sind und dass die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde abzunehmen ist. Dies ist bereits in der Auflage A.III.2.9.1.8 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Darüber hinaus erhebt die Höhere Landschaftsbehörde Arnsberg die Forderung, dass in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Auflage aufgenommen werden solle, dass von der Vorhabenträgerin Baubeginn und –ende, sowie die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen der zuständigen Unteren und Höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen ist.

Eine entsprechende Regelung findet sich nicht im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008. Da sich mit der beantragten Planänderung die Eingriffe insgesamt reduzieren und sich diesbezüglich eine Verbesserung im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 abzeichnet, sind keine Gründe erkennbar, die eine Änderung oder Verschärfung der im Ausgangsbeschluss festgestellten Vorgehensweise bzw. der auferlegten Anzeigepflichten für die Vorhabenträgerin rechtfertigen bzw. erforderlich machen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert, dass die verlängerten Bauzeiten grundsätzlich bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen seien. Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände ist grundsätzlich berechtigt,

die veränderten Bauzeiten an den Schächten müssen entsprechend bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Planänderung keine einseitige Verschlechterung im Sinne einer grundsätzlichen Verlängerung der Bauzeit beinhaltet sondern sich auch an anderen Standorten die Bauzeit wiederum verkürzt und darüber hinaus sich die Eingriffe aufgrund des Entfallens bzw. der Verkleinerung einiger Schächte insgesamt reduzieren wird jedoch von einer Neubilanzierung vor Baubeginn abgesehen.

Über die Auflage A.III.2.9.2.11 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, nach Abschluss der Baumaßnahme das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und den abschließenden Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Bei dieser Nachbilanzierung sind die tatsächlichen Bauzeiten zu Grunde zu legen.

Insofern ist über diese Auflage sichergestellt, dass bei der Nachbilanzierung die veränderten Bauzeiten Berücksichtigung finden. Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird daher zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert ferner, dass die Erhöhung des Schornsteins am Schachstandort S_.104 sowie die Vergrößerungen des Schornsteindurchmessers an den Standorten S_.083, S_.108 und S_.108-A.S01 und am Standort S_.078 bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sind.

Am Standort S_.104 wird der Schornstein von 17 Metern auf 20 Meter erhöht und liegt damit unterhalb der für die Beurteilung des Eingriffs maßgeblichen Schwelle von 50 Metern. Insofern ist mit der Erhöhung des Schornsteines kein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden.

Der Schachtdurchmesser wird an mehreren Standorten vergrößert. Die vergrößerten Durchmesser verbleiben an allen Standorten unter 1 Meter. Bis zu einem Durchmesser von 1 Meter werden Schornsteine für die Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild als mastenartige Eingriffe definiert. Insofern ist diese Einstufung für die Ermittlung maßgeblich und es ist mit der Vergrößerung des Schachtdurchmessers keine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Die Forderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden daher zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert ferner, dass hinsichtlich des Überpumpens ökologische Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen durch das Überpumpen des Schmutzwassers in die Fließgewässer zu treffen seien, ggf. sei dies als Eingriff in der Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung zu berücksichtigen.

Das Überpumpkonzept beinhaltet das haltungsweise Überpumpen des Abwassers mittels mobilen Druckrohrleitungen in Einrohrabschnitten. Eine Einleitung in Fließgewässer ist hiermit nicht verbunden. Insofern sind die vom Landesbüro der Naturschutzverbände geforderten ökologischen Aussagen bzw. evtl. Berücksichtigungen in der Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung in Hinblick auf eine Einleitung in ein Gewässer nicht erforderlich.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt, dass eine artenschutzrechtliche Überprüfung bislang fehle. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist über die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Insofern bezieht sich die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände auf den Vollzug einer Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008. Dies steht nicht in Zusammenhang mit diesem Planänderungsverfahren und wird insofern über den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses Abwasserkanal Emscher vom 08.08.2008 geregelt.

Diesbezüglich weitergehende Anforderungen lassen sich aufgrund der beantragten Planänderung nicht herleiten. Dies bestätigt auch die Höhere Landschaftsbehörde Münster im Rahmen ihrer Stellungnahme, die die beantragten Planänderungen aus artenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen in Kompensationsräumen. Bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren wurde dieses Verfahren vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt. Diese Vorgehensweise bzw. diese Zuordnung wurde nach Abwägung der entscheidungsrechtlichen Kriterien mit Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 so planfestgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass die nun beantragte Planänderung ein Abweichen von diesem Vorgehen rechtfertigt bzw. erforderlich macht. Insofern verbleibt es bei der planfestgestellten Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen in Kompensationsräumen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Gleiches gilt auch für die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bzgl. des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgebrachte Kritik. Auch hier verbleibt es aufgrund der oben aufgeführten Gründe bei dem planfestgestellten öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Forderung wird daher ebenfalls zurückgewiesen.

Die Stadt Recklinghausen fordert, dass die Vorhabenträgerin für die Fläche zwischen der Emscher und dem Emschertalweg zur Steigerung des Landschaftsbildes eine Planung mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung erarbeiten und umsetzen solle. Im Bereich des Emschertalweges entfällt im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 der Schacht S_.089, am Standort S_.088 reduziert sich die Bauzeit. Parallel zum Emschertalweg wird eine Baustraße angelegt, wodurch die Pappelallee im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 entlastet wird. Die Baustraße wird nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut. Insofern ergibt sich im Vergleich zur Planfeststellung vom 08.08.2008 keine Verschlechterung der Situation. Daher ist auch keine Rechtfertigung aus der hier beantragten Planänderung zu erkennen, aufgrund derer die Vorhabenträgerin zu einer solchen Planung verpflichtet werden könnte. Die Forderung der Stadt Recklinghausen wird daher zurückgewiesen.

3.10 Selbstüberwachung

Aufgrund des Entfallens von planfestgestellten Schachtstandorten ist die maximale Haltungslänge nicht mehr auf 600 m beschränkt. In den Haltungen mit einer Länge von mehr als 600 m bedingt dies den Einsatz des Reinigungssystems RS nicht nur vom Startschacht zum Zielschacht sondern auch vom Zielschacht ausgehend gegen die Strömung. Die Reinigung soll hier abweichend vom Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zunächst vom Startschacht aus bis maximal 600m erfolgen. Anschließend fährt das Gerät zurück und wird in einem zweiten Arbeitsschritt im Zielschacht eingesetzt. Es fährt dort zunächst die noch zu reinigende Strecke gegen die Strömung ab. Die Reinigung erfolgt dann von diesem Punkt aus mit der Strömung. Die Vorhabenträgerin hat u. a. über einen Probeeinsatz im Abwasserkanal Bottrop plausibel nachgewiesen, dass eine Reinigung von Haltungen mit Längen bis zu 1.200 m mit dem Reinigungssystem RS technisch mit dem oben beschriebenen Verfahren möglich ist.

Hinsichtlich des Einsatzes des Schadenerkennungssystems SEK und des Schadenvermessungsgerätes SVM kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zu keinen Veränderungen in der Anwendung der Systeme, da mit Hilfe von ausreichend langen Medienkabeln auch Haltungen über 600 m entsprechend inspiziert werden können.

Bei den oben beschriebenen Veränderungen in der Handhabung des Reinigungssystems RS handelt es sich um eine Anpassung in der praktischen Umsetzung vor Ort. Die Grundsätze der durchzuführenden Selbstüberwachung bleiben hiervon unberührt. Die Auflagen in Kapitel A.III.2.10 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zur Selbstüberwachung gelten insofern unverändert weiter fort. Bedenken oder Anregungen zum Bereich Selbstüberwachung wurden im Planänderungsverfahren nicht eingebracht. Insofern sind trotz der oben beschriebenen abweichenden Handhabung des Reinigungssystems RS keine weiteren Auflagen in Hinblick auf die durchzuführende Selbstüberwachung erforderlich.

3.11 Überpumpkonzept

Das dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zugrunde liegende Überpumpkonzept wird mit dieser Planänderung in seinen technischen Grundzügen nicht verändert. Zur Trockenlegung einzelner Haltungen in den Einrohrabschnitten soll das Abwasser haltungsweise mittels mobiler Druckrohrleitungen übergepumpt werden. Im Bereich der Zweirohr- bzw. des Dreirohrabschnittes wird das Abwasser in eine andere Röhre umgeleitet. Dieses Konzept soll auch bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planänderung beibehalten werden. Aufgrund des Entfallens von Schachtstandorten sind jedoch Anpassungen erforderlich, die im Folgenden erläutert werden.

An den Standorten in den Einrohrabschnitten, an denen Schächte entfallen bzw. nicht mehr als Betriebsschächte vorgesehen sind (Nettebach – Landwehrbach: S_.110, S_.107, S_.104, S_.099, S_.096, S_.094, S_.092, S_.091, S_.089, S_.087, S_.085, S_.082, S_.080, Landwehrbach – Hüller Bach: S_.076, S_.072, S_.070.), ist nun eine durchgängige Verbindung der Druckrohrleitungen vorgese-

hen. Zusätzlich wird die Trassenführung im Bereich der entfallenden bzw. verkleinerten Schächte teilweise angepasst. Bereichsweise können Druckrohrleitungen ganz entfallen. An dem entfallenden Schacht S_.065 ergibt sich keine Änderung, da hier bereits über den Ausgangsbeschluss die Überleitung von Schacht S_.066 bis SD.063 planfestgestellt ist.

An den Standorten im Zweirohr- bzw. des Dreirohrabschnittes, an denen Schächte entfallen, wird das Abwasser bis zum nächsten Schacht über eine andere Röhre weitergeleitet (Hüller Bach – Pumpwerk Gelsenkirchen: SD.062, SD.058, Pumpwerk Gelsenkirchen – Pumpwerk Bottrop: BS.101, S_.054, S_.049, S_.047, S_.044).

Die Auflage A.III.2.11 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 wird insofern redaktionell angepasst. Im Bedarfsfall muss neben der dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 zugrunde liegenden Trassierung im Bereich von Schacht S_.113 bis zum Schacht P_.043 die diesem Antrag zugrunde liegende Trassenführung als Grundlage für die Anzeige nach § 58 Abs. 1 LWG herangezogen werden. Bedenken wurden hinsichtlich der geänderten Trassenführung beim Überpumpkonzept nicht eingebracht, weitere Auflagen sind insofern nicht erforderlich.

3.12 Arbeitsschutz

Mit der Nebenbestimmung A.III.1 wird einer Forderung des Dezernates 55 der Bezirksregierung Münster entsprochen.

Zu einer weiteren Forderung des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg, dass Alleinarbeit – auch mit Überwachungssystemen – nicht zulässig ist, wird auf Nr. A.III.2.12.3.6 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach bei Arbeiten in umschlossenen Räumen der Abwasserableitanlage mindestens eine zweite Person zur Sicherung anwesend sein muss.

Eine andere Forderung des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg lautet, dass jeder mit Arbeiten im Kanal Beschäftigte in Erster Hilfe auszubilden ist. Nach Nr. A.III.2.12.3.9 des Ausgangsbeschlusses ist für die Rettung von Beschäftigten in der Abwasserableitanlage ein Rettungskonzept zu erstellen und die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Personen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu üben. Des Weiteren ist in Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses geregelt, dass ein gesondertes mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmtes Brandschutz- und Rettungskonzept vorzulegen ist und die hierfür eventuell zusätzlich erforderliche Ausbildung des Baustellenpersonals zu gewährleisten ist.

Auch zu den Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg nach einer Erste-Hilfe-Ausstattung vor Ort wird auf die Regelungen des Ausgangsbeschlusses unter A.III.2.3.4.2.1 2 „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie A.III.2.12.3.9 „Rettungskonzept Betrieb“ verwiesen.

Zu den Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg, dass die in der Bauphase an der Ortsbrust beschäftigten Arbeitnehmer als Betriebssanitäter geschult sein müssen, wird auf Nr. A.III.2.3.4.1.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträger

rin, soweit es in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich ist, Fachpersonal vorzuhalten hat, welches in der Lage ist, die technische Abwicklung einer Rettung von der Schachtsohle bis zur Erdoberfläche durchzuführen.

Auch die Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg, dass während der Bauarbeiten im Rohrsystem bei Zeiten bis zur ersten notärztlichen Versorgung eines Verunfallten von mehr als 15 Minuten ein Rettungssanitäter durchgehend so für die Baustelle verfügbar sein muss, dass er innerhalb von 15 Minuten beim Verunfallten ist, sind Inhalt der Nrn. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie A.III.2.3.4.1.5 „Rettung an der Schachtsohle“.

Ferner fordern das Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg, dass bei Druckluftarbeiten der Rettungssanitäter zur Erstversorgung von Verunfallten in der Druckkammer der Schleuse besonders geschult sein müsse. Dazu wird auf die Auflage Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, nach der das Brandschutz- und Rettungskonzept mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt abzustimmen ist. Das Konzept hat auch die Erforderlichkeit von Überdrucklangzeitemschutzgeräten zu berücksichtigen. Zudem hat nach Nr. A.III.2.12.2.1 des Ausgangsbeschlusses bei Arbeitsdrücken von mehr als 0,7 bar vor Bauausführung eine Abstimmung mit dem Arzt nach Druckluftverordnung und dem Rettungsarzt zu erfolgen, da es für beide Ärzte Aufgabenüberschneidungen gibt.

Zu den Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg zur Abstimmung des Notfall- und Rettungskonzeptes mit den örtlichen Rettungsdiensten und dem Betriebsarzt wird auf Nr. A.III.2.3.4.2.1 des Ausgangsbeschlusses „Brandschutz- und Rettungskonzept“ sowie Nr. A.III.2.12.3.9 „Rettungskonzept Betrieb“ verwiesen.

Die Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg, dass im Rohrsystem die Verwendung dieselbetriebener Motoren nicht zulässig sei, werden abgelehnt. Im Ausgangsbeschluss ist unter Nr. A.III.2.12.2.5 „Diesel“ geregelt, dass dieselbetriebene Verbrennungskraftmaschinen, die unter Erdgleiche betrieben werden, mit Russpartikelfiltern auszurüsten sind. Gründe für eine Verschärfung der Auflage aufgrund der beantragten Planänderung sind nicht erkennbar.

Ebenso werden die Forderungen des Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, dass teilgefüllte Kanalhaltungen nicht begangen werden dürfen. Die Aufnahme einer derartigen Auflage ist nicht erforderlich, da für die Überwachung, Reinigung und Inspektion eigens ein ferngelenktes Inspektions- und Reinigungssystem durch das Fraunhofer Institut entwickelt wurde, welches ständig fortentwickelt wird. Auch durch diese Fortentwicklung ist die beantragte Planänderung erst möglich geworden. Wie aus der Begründung im Ausgangsbeschluss zur Selbstüberwachung unter Nr. B.II.3.10 hervorgeht, sind die Kanäle im Betrieb nicht begehbar. Im Laufe des Betriebes müssen danach Systeme der mannlosen Beobachtung zum Einsatz kommen.

Zu den Ausführungen der Dez. 55 der Bezirksregierung Münster sowie der Bezirksregierung Arnsberg zur Explosionssicherheit wird auf die Auflage unter Nr. A.III.2.12.3.2 „Explosionsschutzdokument“ des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

3.13 Boden

Der Vorhabenträgerin wurde über die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 die Aufstellung eines Bodenmanagementkonzeptes vor Bauausführung aufgegeben.

Einhergehend mit der beantragten Planänderung verändern sich die Bodenmassen, die im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes nach Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 in dem Bereich dieser Planänderung seitens der Vorhabenträgerin zu betrachten sind. Aufgrund des Entfallens von 15 Schächten ist bezogen auf die Schachtstandorte von einer Reduzierung der zu betrachtenden Bodenmassen auszugehen.

Hinsichtlich der Trasse gibt es im Bereich der entfallenden Schächte zwecks Anpassung des Trassenverlaufes eine Verschiebung im Vergleich zum Trassenverlauf der Planfeststellung. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Verschiebung eine gravierende Veränderung der Zusammensetzung der aufgrund des Rohrvortriebes auszuhebenden Böden zur Folge hat. Hinsichtlich der Veränderung von Bodenaushubmassen ist diese Verschiebung von untergeordneter Bedeutung.

Da wie oben erwähnt die Vorhabenträgerin detaillierte Betrachtungen vor Bauausführung über das Bodenmanagementkonzept durchzuführen hat und sich im Vergleich zur Planfeststellung keine Verschärfung der zu berücksichtigenden Bodenmassen ergibt, bedingt die beantragte Planänderung keine Abweichung von der Planfeststellung vom 08.08.2008. Die entsprechenden Auflagen in Kapitel A.III.2.13.4 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 gelten insofern unverändert weiter fort.

Die in diesem Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken der Stadt Bottrop - Untere Bodenschutzbehörde - sind von gleicher Stelle in weiten Teilen inhaltsgleich im Ausgangsverfahren vorgebracht worden. Aufgrund der obigen Ausführungen und aufgrund der bereits im Ausgangsverfahren erfolgten Abwägung der vorgebrachten Argumente und der entsprechenden Berücksichtigung im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008, insbesondere in den Kapiteln A.III.2.13 sowie B.II.3.13, werden diese Argumente inhaltlich an dieser Stelle insofern nicht weiter behandelt. Die entsprechenden Auflagen in Kapitel A.III.2.13. des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 bleiben unverändert bestehen.

Die Stadt Bottrop – Untere Bodenschutzbehörde - bemängelt, dass das Bodenmanagementkonzept noch nicht erstellt sei. Insofern rügt die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop den Vollzug der Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008. Der Vollzug dieser Nebenbestimmung steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der vorliegend beantragten Planänderung und kann insofern nicht über diesen Beschluss geregelt werden.

Darüber hinaus fordert die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop, dass das nach der Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 von der Vorhabenträgerin zu erstellende Bodenmanagementkonzept vor Genehmigung der beantragten Änderungen zu erstellen ist. Über den Ausgangsbeschluss ist geregelt, dass das Bodenmanagementkonzept grundsätzlich vor Bauausführung zu erstellen ist. Die hier beantragte Planänderung rechtfertigt aufgrund der obigen Ausführungen keine Abweichung von diesem Vorgehen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Der Geologische Dienst führt aus, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung bestehen, wenn die Baugrundverhältnisse untersucht und bewertet werden. Die Vorhabenträgerin hat im Ausgangsplanfeststellungsverfahren bereits Untersuchungen über die Baugrundverhältnisse im Entwurfsabschnitt vorgelegt (siehe Mappen M 25/1 und M 26/1 Baugrund). Die Baugrundverhältnisse wurden anhand einer historischen Recherche, Bauhindernisrecherche, geologischen und hydrogeologischen Planunterlagen und Kommentaren sowie aus den Erkenntnissen aus den Altlastenkatastern unter anderem der Städte Bottrop und Essen bewertet. Darüber hinaus wurden Baugrundbohrungen und Sondierungen durchgeführt, um die Baugrundverhältnisse entsprechend einordnen zu können. Weitergehende Anforderungen lassen sich aufgrund der obigen Ausführungen hinsichtlich der beantragten Planänderung nicht herleiten und werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) fordert, dass der Vorhabenträgerin auferlegt wird, spätestens drei Monate vor Baubeginn einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn solle die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung von der Vorhabenträgerin vorgelegt werden. Die Kampfmittelbeseitigung ist bereits über die Auflage A.III.2.13.2 des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 geregelt. Die hier beantragte Planänderung rechtfertigt aufgrund der obigen Ausführungen keine Abweichung von diesem Vorgehen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Da die Intention der Bezirksregierung Düsseldorf jedoch auch darin liegt, mit dieser Forderung im Sinne der Vorhabenträgerin unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden, ist unter A.IV. ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

3.14 Wasserwirtschaft

Die Stadt Essen merkt richtigerweise an, dass hinsichtlich des Entfallens von Schachtstandorten die hierzu erteilten wasserrechtlichen Regelungen für die Versickerung hinfällig werden. Ein explizites Aufheben von über den Ausgangsbeschluss mit aufkonzentrierten wasserrechtlichen Erlaubnissen ist jedoch nicht erforderlich, da diese im Ausgangsbeschluss nicht einzeln aufgeführt sind. Bei Entfallen eines Schachtes ist, sofern für diesen Standort über den Ausgangsbeschluss eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erteilt wurde, diese wasserrechtliche Erlaubnis nunmehr gegenstandslos.

3.15 Denkmalschutz

Die Untere Denkmalbehörde beim Kreis Recklinghausen fordert, dass ihr für alle Bodeneingriffe Baubeginnanzeigen mit den entsprechenden Lageplänen zuzusenden sind. Über die Auflagen A.III.2.16.1 und 2.16.2 des Ausgangsbeschlusses sind die Anzeige- und die Meldepflichten der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Denkmalschutzes geregelt. Die nun beantragte Planänderung rechtfertigt kein Abweichen von dieser Vorgehensweise. Die Forderung wird daher abgelehnt.

3.16 Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

Die Evonik Steag GmbH bittet weiterhin um vollständige Wahrung ihrer Belange und weist auf geänderte Grundstücksbetroffenheiten hin. Die Vorhabenträgerin ist nach wie vor gemäß Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

Die RAG Aktiengesellschaft weist darauf hin, dass in den Unterlagen eine Grubenwasserleitungstrasse nicht dargestellt sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, deshalb mit der RAG Aktiengesellschaft Kontakt aufzunehmen.

Die PLEdoc GmbH macht hinsichtlich der geplanten Begrünungen der Flächen für die Kontrollschächte ergänzend darauf aufmerksam, dass Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen mit einem horizontalen Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlage vorzusehen seien. Die sich aus den Abständen ergebenden Freihaltezonen seien dauerhaft stockfrei und begehbar zu halten. Dazu wird auf Nr. A.III.2.17.1 Abs. 2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach zum Schutz der betroffenen Leitungsanlagen sowie Dritter die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den bestehenden Restriktionen in den jeweiligen Schutzstreifen abzugleichen und ggf. bestehende Konflikte im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen zu beseitigen sind.

Die E.ON Kraftwerke GmbH bittet unter Bezugnahme auf ihre frühere Stellungnahme um Beteiligung an einem Ortstermin vor Baubeginn. Die Vorhabenträgerin ist nach wie vor gemäß Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet. Eine Beteiligung der E.ON Kraftwerke GmbH ist also sichergestellt.

Die Gelsenwasser AG weist darauf hin, dass im Kreuzungsbereich mit dem geplanten Kanal eine Wasserleitung DN 500 nicht dargestellt ist. Die Vorhabenträgerin erklärte dazu, dass diese Wasserleitung in den Ausführungsplänen dargestellt werde. Im Übrigen wird auch hier auf Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, nach der die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet ist.

Des weiteren trägt die Gelsenwasser AG vor, dass im Bereich von drei geplanten Hochwasserrückhaltebecken Umlegungen der Wasserleitung erforderlich werden.

Die geplanten Hochwasserrückhaltebecken waren nicht Gegenstand des Ausgangsbeschlusses und sind auch nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Zu dem Vorbringen der Gelsenwasser AG, dass im Bereich von 3 Schächten (S_.105, S_.106 und S_.10 –A.S01) Sicherungen oder Umlagungen der Wasserleitungen erforderlich werden, wird ebenfalls auf Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, nach der die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet ist.

Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH weist darauf hin, dass eine in der gleichen Trasse verlaufende Wasserleitung aus einem bruchgefährdeten Material besteht und voraussichtlich bei einer Kreuzung des geplanten Kanals ausgewechselt werden muss. Sie bittet um rechtzeitige Information vor der Baumaßnahme und Vereinbarung einer Folgekostenregelung. Auch hier erfolgt der Hinweis auf Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses, nach der die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet ist. Des Weiteren ist unter Nr. A.IV.1.2 des Ausgangsbeschlusses geregelt, dass der Planfeststellungsbeschluss notwendige privatrechtliche Regelungen wie Verträge zur Entschädigung der Nutzung, Veränderung und ggf. Wiederherstellung von fremdem Eigentum wie Grundstücken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen Dritter nicht ersetzt. Ebenso befreit der Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenträgerin gemäß Nr. A.IV.1.4 des Ausgangsbeschlusses nicht von der gesetzlichen oder privatrechtlich weitergehend vereinbarten Haftung gegenüber Dritten für Schäden u. a. an Ver- und Entsorgungsleitungen, die infolge der Errichtung und des Betriebes der Anlage entstehen.

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH macht darauf aufmerksam, dass eine Sauerstoffleitung falsch eingezeichnet ist und bittet dieses zu berücksichtigen. Nach Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

Die Vodafone D2 GmbH bittet wegen einer evtl. notwendigen Umlegung um einen terminlichen Vorlauf von nicht unter 6 Monaten und geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin sie im Einzelfall informieren wird. Nach Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen, technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH trägt vor, dass auf Grund der Verschiebung Richtung Süden weitere Hochspannungsfreileitungen mit einer Unterfahrung betroffen seien, so dass eine detaillierte Abstimmung vor Durchführung der Baumaßnahme bezüglich der Standsicherheit der Maste erforderlich sei. Außerdem seien entsprechende Setzungsberechnungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses generell zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet.

rungsplanung verpflichtet. Eine Beteiligung der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH ist also sichergestellt. Die geforderten Setzungsberechnungen sind in Auflage A.III.2.17.5 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Darüber hinaus gelten nach wie vor die speziellen Regelungen unter Nr. A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses zu den Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems.

Ferner macht die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Ausführungen zu Anpflanzungen in den Schutzstreifen der Leitungen. Dazu wird auf Nr. A.III.2.17.1 Abs. 2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach zum Schutz der betroffenen Leitungsanlagen sowie Dritter die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den bestehenden Restriktionen in den jeweiligen Schutzstreifen abzugleichen und ggf. bestehende Konflikte im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen zu beseitigen sind.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH weist zudem auf die Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige des Baubeginns hin und die Haftung für sämtliche Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nach Nr. A.III.2.7.4.3 des Ausgangsbeschlusses ist der Baubeginn der Maßnahmen u. a. den Leitungsbetreibern mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Nr. A.IV.1.4 des Ausgangsbeschlusses befreit der Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenträgerin nicht von der gesetzlichen oder privatrechtlich weitergehend vereinbarten Haftung gegenüber Dritten für Schäden u. a. an Ver- und Entsorgungsleitungen, die infolge der Errichtung und des Betriebes der Anlage entstehen.

Zu der Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH zu den Hochspannungskabeln bezüglich Abstimmung vor Baubeginn und Schutzstreifen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Hochspannungsfreileitungen Bezug genommen.

Die Amprion GmbH führt die Netzaktivitäten der RWE Transportnetz Strom GmbH fort. In ihrer Stellungnahme zu den oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen macht sie Ausführungen zur rechtzeitigen Abstimmung vor Baubeginn, Standsicherheiten und Anpflanzungen im Schutzstreifen. Wegen der ähnlichen Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH wird auf die vorstehenden Ausführungen dazu Bezug genommen. Im Übrigen wird auch auf die speziellen Regelungen unter Nr. A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses zu den Leitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems verwiesen.

Die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH geht zutreffend davon aus, dass wie bisher alle erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin mit ihr abgestimmt und beauftragt werden (s. Nr. A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses).

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss in der Fassung vom 08.08.2008 zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die von den Änderungen privatrechtlich Betroffenen haben im Rahmen der durchgeführten Anhörung nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ihr Einverständnis erklärt.

Unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von den Änderungen betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der geänderte Plan daher nach Maßgabe dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG NRW i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG NRW festzustellen.

5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 19.05.2010 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die Behörde hat alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen abzuwägen. Dabei ist der Rechtsanspruch des Bürgers umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss weiterhin fort. Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, das neue Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und das Landeswassergesetz – LWG – schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher

soll bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine Fertigstellung des AKE bis zum Jahre 2017 beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Dabei ist der Planfeststellungsbehörde durchaus bewusst, dass aufgrund des Entfalls einiger Schachtstandorte zwar an insgesamt 11 Standorten eine verkürzte Bauzeit, dafür aber an insgesamt 17 Standorten eine längere Bauzeit zu Beeinträchtigungen führen wird. Diese sind jedoch, wie bereits ausgeführt, hinzunehmen, da sie rechtlich irrelevant sind.

Zudem liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin, da sie mit dem Bau des Vorhabens, in Form der Pumpwerke Bottrop und Gelsenkirchen, bereits begonnen hat. Eine zeitliche Verzögerung des Vorhabens wäre nach ihren Angaben mit erheblichen Mehrkosten verbunden und die Gesamtrealisierung des Vorhabens würde gefährdet.

Die Rechte der von der Planänderung Betroffenen werden demgegenüber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie den Änderungen im Rahmen der Anhörung bereits zugestimmt haben.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche sowie das überwiegende Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

6. Kostenentscheidung

Der Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 EmscherGG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient. Die hier planfestgestellte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C. Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der Fassung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, SGV NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in Kraft getreten am 01.03.2010), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926, SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S.185)
- Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) – LimSchG – vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232, SGV NRW 7129)
- Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) – EmscherGG – vom 07.02.1990 (GV.NRW S.144, SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2007(GV.NRW.S.716)
- Bundesstraßengesetz – FStrG – vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 1137)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (SGV NRW 282)

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf des AKE sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Sitz oder Wohnsitz nicht innerhalb der vorgenannten Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Münster, 24. November 2010

Im Auftrag

Gez.
(Martin Holtmann Niehues)

E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

Mappe	Ersetzt	Inhalte	Plannummer	Maßstab
N 1		Inhaltsverzeichnis		
N 1/1		Heft 1: Erläuterungsbericht Anlage 1: Bauablaufplanung S_.113 bis P_.043 Anlage 2: Bauwerksverzeichnis Anlage 3: Untersuchte Ausschlusskriterien zum Entfall bzw. Modifizierung von Schachtstandorten Anlage 4: Eigentümerverzeichnis der zusätzlich oder anders betroffenen Grundstückeigentümer Anlage 5: Tabellarische Übersicht über Änderungen		
	M 3/1			
	M 3/2			
N 1/2		Heft 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 1: Bilanzierung nach Blattschnitten		
N 1/3		Heft 3: Umweltauswirkungen		
N 1/4		Schema Trassenplan Emscher km 20.1 bis 55.9 Schacht S_.042 bis S_.113	AKE . 0.0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 4 1 o.M. . 0 1 0 .	
N 2		Lagepläne 1 : 5.000		
N 2/1	M 33/5	Lageplan Emscher km 52.5 bis 55.9 Schacht S_.109 bis S_.113	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 5 0	1:5.000
N 2/2	M 33/4	Lageplan Emscher km 48.6 bis 52.5 Schacht S_.101 bis S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 4 0	1:5.000
N 2/3	M 33/3	Lageplan Emscher km 45.3 bis 48.6 Schacht S_.109 bis S_.113	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 3 0	1:5.000
N 2/4	M 33/2	Lageplan Emscher km 41.6 bis 45.3 Schacht S_.084 bis S_.091	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 2 0	1:5.000
N 2/5	M 33/1	Lageplan Emscher km 38.0 bis 42.0 Schacht S_.078 bis S_.084	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 0 2 . 0 1 0	1:5.000
N 2/6	M 33/9	Lageplan Emscher km 35.0 bis 38.0	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000

N 2/7	M 33/8	Schacht S_.078 bis S_.084 Lageplan Emscher km 32.0 bis 35.0	B . 4 . 0 2 . 0 4 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000
N 2/8	M 33/7	Schacht S_.067 bis S_.072 Lageplan Emscher km 30.0 bis 32.0	B . 4 . 0 2 . 0 3 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000
N 2/9	M 33/6	Schacht SD.061 bis S_.067 Lageplan Emscher km 27.0 bis 32.0	B . 4 . 0 2 . 0 2 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000
N 2/10	M 33/11	PW Gelsenkirchen P_.056 bis Schacht SD.063 Lageplan Emscher km 23.3 bis 27.0	B . 4 . 0 2 . 0 1 0 AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000
N 2/11	M 33/10	Schacht S_.050 bis PW Gelsenkirchen P_.056 Lageplan Emscher km 20.3 bis 23.3	B . 4 . 0 2 . 0 2 0 AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:5.000
N 3		Lagepläne 1 : 1.000 PW Bottrop II (P_.043) bis Schacht S_.048	B . 4 . 0 2 . 0 1 0	
N 3/1	M 34/22	Lageplan Emscher km 54.1 bis 55.0 Schacht S_.112 bis S_.113	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 2 1 0	1 : 1.000
N 3/2	M 34/21	Lageplan Emscher km 53.4 bis 54.3 Schacht S_.111 bis S_.112	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 2 0 0	1 : 1.000
N 3/3	M 34/20	Lageplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S_.109 bis S_.110	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 9 0	1 : 1.000
N 3/4	M 34/19	Lageplan Emscher km 51.5 bis 52.4 Schacht S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 8 0	1 : 1.000
N 3/5	M 34/18	Lageplan Emscher km 50.6 bis 51.6 Schacht S_.105 bis S_.106	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 7 0	1 : 1.000
N 3/6	M 34/17	Lageplan Emscher km 50.0 bis 50.9 Schacht S_.104 bis S_.105	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 6 0	1 : 1.000
N 3/7-1	M 34/16	Lageplan Emscher km 49.1 bis 49.9 Schacht S_.101 bis S_.103	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 5 0	1 : 1.000
N 3/7-2	M 34/15	Lageplan Emscher km 48.20 bis 49.0 Schacht S_.100	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 4 0	1 : 1.000
N 3/8	M 34/14	Lageplan Emscher km 47.3 bis 48.2 Schacht S_.097 bis S_.098	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 3 0	1 : 1.000
N 3/9	M 34/13	Lageplan Emscher km 46.3 bis 47.2 Schacht S_.095	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 1 2 0	1 : 1.000

N 3/10	M 34/12	Lageplan Emscher km 45.4 bis 46.39 Schacht S_.104 bis S_.105	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 1 1 0
N 3/11	M 34/11	Lageplan Emscher km 44.4 bis 45.4 Schacht S_.090 bis S_.091	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 1 0 0
N 3/12	M 34/10	Lageplan Emscher km 43.8 bis 44.6 Schacht S_.090	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 9 0
N 3/13	M 34/9	Lageplan Emscher km 42.9 bis 43.8 Schacht S_.088	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 8 0
N 3/14	M 34/8	Lageplan Emscher km 42.3 bis 43.2 Schacht S_.086	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 7 0
N 3/15	M 34/7	Lageplan Emscher km 41.4 bis 42.3 Schacht S_.084 bis S_.086	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 6 0
N 3/16	M 34/5	Lageplan Emscher km 39.98 bis 40.8 Schacht S_.082 bis S_.083	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 4 0
N 3/17	M 34/4	Lageplan Emscher km 39.0 bis 39.9 Schacht S_.081	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 3 0
N 3/18	M 34/34	Lageplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S_.075 bis S_.076	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 1 2 0
N 3/19	M 34/33	Lageplan Emscher km 35.4 bis 36.2 Schacht S_.073 bis S_.074	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 1 1 0
N 3/20	M 34/32	Lageplan Emscher km 34.4 bis 35.3 Schacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 1 0 0
N 3/21	M 34/31	Lageplan Emscher km 33.5 bis 34.4 Schacht H_.071 bis S_.071	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 9 0
N 3/22	M 34/30	Lageplan Emscher km 32.8 bis 33.5 Schacht S_.068 bis S_.069	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 8 0
N 3/23	M 34/29	Lageplan Emscher km 31.7 bis 32.6 Schacht S_.067	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 7 0
N 3/24	M 34/28	Lageplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 6 0
N 3/25	M 34/27	Lageplan Emscher km 29.8 bis 30.7 H_.063, Schacht SD.063 bis S_.064	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 0 . 0 5 0

N 3/26	M 34/26	Lageplan Emscher km 29.0 bis 29.9 Schacht SD.061 bis SD.062	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 4 0	1 : 1.000
N 3/27	M 34/25	Lageplan Emscher km 28.1 bis 29.0 Schacht SD.059 bis SD.060	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 3 0	1 : 1.000
N 3/28	M 34/24	Lageplan Emscher km 27.3 bis 28.2 Schacht SD.057 bis H_.059	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 2 0	1 : 1.000
N 3/29	M 34/23	Lageplan Emscher km 26.8 bis 27.3 Pumpwerk Gelsenkirchen P_.054	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 1 0	1 : 1.000
N 3/30	M 35/9	Lageplan Emscher km 26.4 bis 27.3 H_.056 bis Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 und BS.101, BS.110	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 8 0	1 : 1.000
N 3/31	M 35/7	Lageplan Emscher km 24.5 bis 25.4 Schacht S_.052 bis S_.053 und BS.80	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 6 0	1 : 1.000
N 3/32	M 35/6	Lageplan Emscher km 23.6 bis 24.5 Schacht S_.050 bis S_.051	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 5 0	1 : 1.000
N 3/33	M 35/5	Lageplan Emscher km 22.7 bis 23.6 Schacht S_.048 bis H_.050	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 4 0	1 : 1.000
N 3/34	M 35/4	Lageplan Emscher km 21.7 bis 22.6 Schacht S_.046 bis H_.048	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 3 0	1 : 1.000
N 3/35	M 35/3	Lageplan Emscher km 21.1 bis 22.0 Schacht S_.045 bis S_.046	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 2 0	1 : 1.000
N 3/36	M 35/2	Lageplan Emscher km 20.1 bis 21.0 Pumpwerk Bottrop II P_.043 bis H_.045 Schacht S_.042 und P_.043-A.S01-KABOTT	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 0 1 0	1 : 1.000
N 4		Detaillagepläne 1 : 500		
N 4/1	M 37/33	Detaillageplan Schacht S_.110	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 3 1 0	1 : 500
N 4/2	M 37/31	Detaillageplan Schacht S_.108, S_.108-A.S01+S_.108-A-S02	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 2 9 0	1 : 500
N 4/3	M 37/27	Detaillageplan Schacht S_.104	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 0 . 2 5 0	1 : 500
N 4/4	M 37/24	Detaillageplan	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500

N 4/5	M 37/14	Schacht S_.101 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 2 3 0 AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/6	M 37/11	Schacht S_.091 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 3 0 AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/7	M 38/25	Schacht S_.088 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 0 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/8	M 38/22	Schacht S_.078 + S_.078-A.S01 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 2 2 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/9	M 38/18	Schacht S_.075-A.S01 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 9 5 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/10	M 38/17	Schacht S_.072 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 6 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/11	M 38/5	Schacht S_.071 + S_.071-A.S01 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 5 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/12	M 38/1	Schacht S_.060 + S_.060-A.S01 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 0 4 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/13	M 39/13	Schacht SD.057 + SD.057-A.S01 + SD.057-A.S02 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 0 1 0 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/14	M 39/13	Baugrube SD.057-A.S03 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 0 1 5 AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/15	M 39/6	Schacht S_.053 und BS.080 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 1 0 0 AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 4/16	M 39/3	Schacht S_.048 und BS.40 Detaillageplan	B . 4 . 1 0 . 0 5 0 AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1 : 500
N 5		Schacht S_.045	B . 4 . 1 0 . 0 3 0	
		Grunderwerbspläne		
N 5/1	M 41/18	Grunderwerbsplan Emscher km 51.5 bis 52.4 Schacht S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 2 . 1 8 0	1 : 1.000
N 5/2	M 41/11	Grunderwerbsplan Emscher km 45.4 bis 46.3 Schacht S_.093	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 2 . 1 1 0	1 : 1.000
N 5/3	M 41/9	Grunderwerbsplan Emscher km 43.8 bis 44.6 Schacht S_.090	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 2 . 0 9 0	1 : 1.000

N 5/4	M 41/8	Grunderwerbsplan Emscher km 42.9 bis 43.84 Schacht S_.088	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 8 0
N 5/5	M 42/8	Grunderwerbsplan Emscher km 32.8 bis 33.5 Schacht S_.068 bis S_.069	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 8 0
N 5/6	M 42/6	Grunderwerbsplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 6 0
N 5/7	M 42/5	Grunderwerbsplan Emscher km 29.8 bis 30.7 H_.063, Schacht SD.063 bis S_.064	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 5 0
N 5/8	M 42/4	Grunderwerbsplan Emscher km 29.0 bis 29.9 Schacht SD.061 bis H_.063	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 4 0
N 5/9	M 43/8	Grunderwerbsplan Emscher km 24.5 bis 25.4 Schacht S_.052 bis S_.053 und BS.80	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 6 0
N 5/10	M 43/5	Grunderwerbsplan Emscher km 22.7 bis 23.6 Schacht S_.048 bis H_.050	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 4 0
N 5/11	M 43/3	Grunderwerbsplan Emscher km 21.1 bis 22.0 Schacht S_.045 bis S_.046	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 2 0
N 5/12	M --/--	Grunderwerbsplan Emscher km 20.1 bis 21.07 Pumpwerk Bottrop II P_.043 bis H_.045 Schacht S_.042 und P_.043-A.S01-KABOTT	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1 : 1.000 B . 4 . 1 2 . 0 1 0
N 6		Längsschnitte AK Emscher Längsschnitte seitliche Anbindungen Querprofile	
N 6/1	M 45/9	Längsschnitt Schacht S_.106 bis S_.110 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1:2.500/250 B . 4 . 2 1 . 0 9 0
N 6/2	M 45/8	Längsschnitt Schacht S_.103 bis S_.106 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1:2.500/250 B . 4 . 2 0 . 0 8 0
N 6/3	M 45/7	Längsschnitt Schacht S_.100 bis S_.103 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1:2.500/250 B . 4 . 2 0 . 0 7 0
N 6/4	M 45/6	Längsschnitt Schacht S_.095 bis S_.098 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1:2.500/250 B . 4 . 2 0 . 0 6 0
N 6/5	M 45/5	Längsschnitt Schacht S_.091 bis S_.095 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N 1:2.500/250 B . 4 . 2 0 . 0 5 0

N 6/6	M 45/4	Längsschnitt Schacht S_.088 bis S_.090 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 4 0	1:2.500/250
N 6/7	M 45/3	Längsschnitt Schacht S_.084 bis S_.086 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 3 0	1:2.500/250
N 6/8	M 452	Längsschnitt Schacht S_.081 bis S_.084 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 2 0	1:2.500/250
N 6/9	M 45/1	Längsschnitt Schacht S_.078 bis S_.081 AKE 1	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 1 0	1:2.500/250
N 6/10	M 46/6	Längsschnitt Schacht S_.073 bis S_.078 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 8 0	1:2.500/250
N 6/11	M 46/5	Längsschnitt Schacht S_.070 bis S_.073 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 7 0	1:2.500/250
N 6/12	M 46/4	Längsschnitt Schacht S_.066 bis S_.069 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 6 0	1:2.500/250
N 6/13	M 46/3	Längsschnitt Schacht S-D_.063 bis S_.066 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 5 0	1:2.500/250
N 6/14	M 46/2	Längsschnitt Schacht SD.059 bis SD.063 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 2 0	1:2.500/250
N 6/15	M 46/1	Längsschnitt Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 bis Schacht SD.059 AKE 1	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 1 0	1:2.500/250
N 6/16	M 47/4	Längsschnitt Schacht S_.054 bis Pumpwerk Gel- senkirchen P_.056 AKE 1	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 4 0	1:2.500/250
N 6/17	M 47/3	Längsschnitt Schacht S_.050 bis S_.053 AKE 1	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 3 0	1:2.500/250
N 6/18	M 47/2	Längsschnitt Schacht S_.048 AKE 1	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 2 0	1:2.500/250
N 6/19	M 47/1	Längsschnitt Pumpwerk Bottrop II P_.043 bis Schacht S_.040 AKE 1	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 1 0	1:2.500/250
N 6/20	M 46/8	Längsschnitt Schacht SD.059 bis SD.063	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N	1:2.500/250

N 6/21	M 46/7	AKE 2 Längsschnitt Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 bis Schacht SD.059	B . 4 . 2 1 . 0 4 0 AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 0 . 0 3 0	1:2.500/250
N 6/22	M 45/18	AKE 2 Querprofil Haltung H_.100	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 3 0	1 : 250
N 6/23	M 45/16	Querprofil Haltung H_.095	AKE . E A 4 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 1 0	1 : 250
N 6/24	M 46/17	Querprofil Schacht S_.071	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 4 0	1 : 250
N 6/25	M 45/18	Querprofil Schacht S_.069	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 3 0	1 : 250
N 6/26	M 46/14	Querprofil Haltung H_.059	AKE . E A 3 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 1 0	1 : 250
N 6/27	M 47/10	Querprofil Schacht S_.051	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 2 0	1 : 250
N 6/28	M 47/9	Querprofil Haltung H_.048	AKE . E A 2 0 . 1 . 0 0 - . . . - 0 5 5 . I N B . 4 . 3 0 . 0 1 0	1 : 250
N 7		Bauwerkszeichnungen Bauwerkszeichnungen seitliche Anbindungen		
N 7/1	M 50/31	Zuluftschacht S_.110	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 1 0 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 3 1 0	1 : 100
N 7/1a	M 50/29	Betriebsschacht S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 . - S _ . 1 0 8 . - B . S C H - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 0 . 2 9 0	1 : 100
N 7/2	M 50/25	Zuluftschacht S_.104	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 4 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 2 5 0	1 : 100
N 7/3	M 50/23	Zuluftschacht S_.101	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 1 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 1 3 0	1 : 100
N 7/4	M 50/13	Zuluftschacht S_.091	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 9 1 . - B . . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 1 3 0	1 : 100
N 7/5	M 50/9	Verbindungsbauwerk S_.087	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 8 7 . - B . . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 9 0	1 : 100

N 7/6	M 50/7	Verbindungsbauwerk S_.085	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 8 5 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 7 0	1 : 100
N 7/7	M 50/5	Betriebsschacht S_.083	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 8 3 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 5 0	1 : 100
N 7/8	M 50/4	Verbindungsbauwerk S_.082	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 8 2 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 4 0	1 : 100
N 7/9	M 51/22	Betriebsschacht S_.077	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 7 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 2 1 0	1 : 100
N 7/10	M 50/21	Verbindungsbauwerk S_.076	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 6 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 2 0 0	1 : 100
N 7/11	M 51/17	Abluftschacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 2 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 1 6 0	1 : 100
N 7/12	M 51/16	Betriebsschacht S_.071	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 1 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 1 5 0	1 : 100
N 7/12a	M 51/11	Betriebsschacht S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 . S _ . 0 6 6 . . B – S C H - - 0 5 6 . I N B . 4 . 5 0 . 1 0 0 .	1 : 100
N 7/12b	M 51/9	Betriebsschacht S_.064	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 6 4 . . B – S C H - - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 8 0 .	1 : 100
N 7/13	M 50/11	Betriebsschacht S_.053	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 5 3 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 1 0 0	1 : 100
N 7/14	M 52/2	Betriebsschacht S_.045	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 5 . . S C H - - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 0 . 0 2 0 .	1 : 100
N 7/15	M 52/16	Betriebsschacht BS_.101	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – B S . 1 0 1 . . B – S C H - - 0 6 5 . I N B . 4 . 5 0 . 2 3 0 .	1 : 100
N 8		Abluft und Dosierstationen		
N 8/1	M 7/4	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.111	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 1 1 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 3 2 0	1 : 100
N 8/2	M 7/5	Bauwerksplan Abluftschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.111	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 1 1 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 3 2 1	1 : 100
N 8/3	M 7/6	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah-	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 0 8 . – B	1 : 100

		rens- und Maschinentechnik	. S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 9 0	
N 8/4	M 7/7	Betriebsschacht S_108 Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 8 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 9 1	1 : 100
N 8/5	M 7/8	Betriebsschacht S_108 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 4 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 5 0	1 : 100
N 8/6	M 7/9	Betriebsschacht S_104 Bauwerksplan Abluftschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 1 0 4 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 5 1	1 : 100
N 8/7	M 7/12	Betriebsschacht S_104 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 9 8 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 0 0	1 : 100
N 8/8	M 7/13	Betriebsschacht S_098 Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 9 8 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 0 1	1 : 100
N 8/9	M 7/14	Betriebsschacht S_098 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 9 3 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 5 0	1 : 100
N 8/10	M 7/15	Betriebsschacht S_093 Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 9 3 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 5 1	1 : 100
N 8/11	M 7/16	Betriebsschacht S_093 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 8 8 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 0 0	1 : 100
N 8/12	M 7/17	Betriebsschacht S_0883 Bauwerksplan Biofilter mit Verfahrens- und Maschi- nentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 8 8 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 0 1	1 : 100
N 8/13	M 7/18	Betriebsschacht S_088 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfah- rens- und Maschinentechnik	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 - S _ . 0 8 3 . - B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 5 0	1 : 100
		Betriebsschacht S_083		

N 8/14	M 7/19	Bauwerksplan Abluftschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.083	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 8 3 . – B . S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 5 1	1 : 100
N 8/15	M 7/26	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.078	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 8 . – B . S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 2 1	1 : 100
N 8/16	M 7/27	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.078	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 8 . – B . S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 2 2	1 : 100
N 8/17	M 7/20	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahrens- und Maschinentechnik Vorschacht S_.078-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 8 . – A . S 0 1 – H K R E C K – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 2 6	1 : 100
N 8/18	M 7/21	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Vorschacht S_.078-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 8 . – A . S 0 1 – H K R E C K – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 2 2 7	1 : 100
N 8/19	M 8/1	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.075-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 5 . – A . S 0 1 – O S T H E L – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 9 6	1 : 100
N 8/20	M 8/2	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.075-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 5 . – A . S 0 1 – O S T H E L – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 9 7	1 : 100
N 8/21	M 7/22	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 2 . – B . S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 6 1	1 : 100
N 8/22	M 7/27	Bauwerksplan Abluftschornstein mit Verfahrens- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 2 . – B . S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 6 2	1 : 100
N 8/23	M 8/6	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahrens- und Maschinentechnik Vorschacht S_.071-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 1 . – A . S 0 1 – S C H M I E – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 1 5 5	1 : 100
N 8/24	M 8/7	Bauwerksplan Biofilter mit Verfahrens- und Maschinentechnik	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 7 1 . – A . S 0 1 – S C H M I E – 0 5 5 . I N B . 4 .	1 : 100

N 8/25	M 8/13	Vorschacht S_.071-A.S01 Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht SD.060	7 0 . 1 5 6 AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S D . 0 6 0 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 4 1	1 : 100
N 8/26	M 8/14	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht SD.060	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S D . 0 6 0 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 4 2	1 : 100
N 8/27	M 8/15	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht SD.057 / SD.057.A-S02	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S D . 0 5 7 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 1 1	1 : 100
N 8/28	M 8/16	Bauwerksplan Biofilter mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht SD.057 / SD.057.A-S02	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – S D . 0 5 7 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 1 2	1 : 100
N 8/29	M 8/20	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht BS.060	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – B S . 0 6 0 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 9 5	1 : 100
N 8/30	M 8/21	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht BS.060	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – B S . 0 6 0 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 9 6	1 : 100
N 8/31	M 8/24	Bauwerksplan Hochbauteil für die Abluft mit Verfahren- und Maschinentechnik Betriebsschacht S_.048 + BS.040	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 6 1	1 : 100
N 8/32	M 8/25	Bauwerksplan Biofilter mit Reingasschornstein mit Verfahren- und Maschinentechnik Draufsicht und Schnitter Betriebsschacht S_.048 + BS.040	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 6 2	1 : 100
N 8/33	M 8/26	Bauwerksplan Biofilter mit Verfahren- und Maschinentechnik Ansichten Betriebsschacht S_.048 + BS.040	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B . S C H – . – 0 5 5 . I N B . 4 . 7 0 . 0 6 3	1 : 100
N 9		LAP Bestands- und Konfliktpläne		
N 9/1	M 56/3	Bestands- und Konfliktplan	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . – 0 5 0 .	1 : 1.000

		Emscher km 39.0 bis 39.9 Schacht S_.080 bis S_.081	L A P . 5 . 1 0 . 0 2 0
N 9/2	M 56/6	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 41.4 bis 42.3 Schacht S_.084 bis S_.085	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 0 5 0
N 9/3	M 56/8	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 42.9 bis 43.8 Schacht S_.087 bis S_.088	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 0 7 0
N 9/4	M 56/9	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 43.8 bis 44.6 Schacht S_.080 bis S_.081	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 0 8 0
N 9/5	M 56/10	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 44.40 bis 45.4 Schacht S_.090 bis S_.092	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 0 9 0
N 9/6	M 56/11	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 45.4 bis 46.3 Schacht S_.093 bis S_.094	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 1 0 0
N 9/7	M 56/14	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 48.2 bis 49.0 Schacht S_.099 bis S_.100	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 1 3 0
N 9/8	M 56/18	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 51.5 bis 52.4 Schacht S_.107 bis S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 1 7 0
N 9/9	M 56/19	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S_.109 bis S_.110	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 1 8 0
N 9/10	M 56/20	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 53.4 bis 54.3 Schacht S_.107 bis S_.108	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 1 9 0
N 9/11	M 57/3	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 28.1 bis 29.0 Schacht SD.059 bis SD.060	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 1 0 . 0 3 0

N 9/12	M 57/4	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 29.0 bis 29.9 Schacht SD.061 bis SD.062	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 4 0	1 : 1.000
N 9/13	M 57/6	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S_.065 bis S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 6 0	1 : 1.000
N 9/14	M 57/8	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 32.6 bis 33.5 Schacht S_.068-A.S01	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 8 0	1 : 1.000
N 9/15	M 57/9	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 33.5 bis 34.4 Schacht S_.070 bis S_.071	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 9 0	1 : 1.000
N 9/16	M 57/10	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 34.4 bis 35.3 Schacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 1 0 0	1 : 1.000
N 9/17	M 57/12	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S_.075 bis S_.076	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 1 2 0	1 : 1.000
N 9/18	M 57/13	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 37.2 bis 38.1 Schacht S_.077 bis S_.078	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 1 3 0	1 : 1.000
N 9/19	M 58/1	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 20.1 bis 21.0 Pumpwerk Bottrop II P_.043 bis Schacht S_.044 Schacht S_.042 und P_.043-A.S01-KABOTT	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 1 0	1 : 1.000
N 9/20	M 58/3	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 21.7 bis 22.6 Schacht S_.046 bis S_.047	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 3 0	1 : 1.000
N 9/21	M 58/4	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 22.7 bis 23.5 Schacht S_.048 bis S_.049	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 1 0 . 0 4 0	1 : 1.000
N 9/22	M 58/5	bleibt frei		

N 9/23	M 58/9	Bestands- und Konfliktplan Emscher km 26.4 bis 27.3 Schacht S_.055 bis Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 Schacht BS.101, BS.110	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10		LAP Maßnahmenpläne		
N 10/1	M 60/3	Maßnahmenplan Emscher km 39.0 bis 39.9 Schacht S_.080 bis S_.081	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/2	M 60/4	Maßnahmenplan Emscher km 39.9 bis 40.8 Schacht S_.082 bis S_.083	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/3	M 60/6	Maßnahmenplan Emscher km 41.4 bis 42.3 Schacht S_.084 bis S_.085	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/4	M 60/3	Maßnahmenplan Emscher km 32.9 bis 43.8 Schacht S_.087 bis S_.088	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/5	M 60/9	Maßnahmenplan Emscher km 43.8 bis 44.6 Schacht S_.089 bis S_.090	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/6	M 60/10	Maßnahmenplan Emscher km 44.4 bis 45.4 Schacht S_.090 bis S_.092	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/7	M 60/11	Maßnahmenplan Emscher km 45.4 bis 46.3 Schacht S_.093 bis S_.094	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/8	M 60/12	Maßnahmenplan Emscher km 46.3 bis 47.2 Schacht S_.095 bis S_.096	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000
N 10/9	M 60/14	Maßnahmenplan	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 .	1 : 1.000

N 10/10	M 60/16	Emscher km 48.2 bis 49.0 Schacht S_.099 bis S_.100 Maßnahmenplan	L A P . 5 . 2 0 . 1 3 0 A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 1 5 0
N 10/11	M 60/18	Emscher km 50.0 bis 50.9 Schacht S_.104 bis S_.105 Maßnahmenplan	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 1 7 0
N 10/12	M 60/19	Emscher km 51.5 bis 52.4 Schacht S_.107 bis S_.108 Maßnahmenplan	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 1 8 0
N 10/13	M 60/20	Emscher km 52.5 bis 53.3 Schacht S_.109 bis S_.110 Maßnahmenplan	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 1 9 0
N 10/14	M 61/2	Emscher km 53.4 bis 54.3 Schacht S_.111 bis S_.112 Maßnahmenplan	A K E . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 2 0
N 10/15	M 61/3	Emscher km 27.3 bis 28.2 Schacht SD.057 bis SD.058 Maßnahmenplan	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 3 0
N 10/16	M 61/4	Emscher km 28.1 bis 29.0 Schacht SD.059 bis SD.060 Maßnahmenplan	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 4 0
N 10/17	M 61/6	Emscher km 29.0 bis 29.9 Schacht SD.061 bis SD.062 Maßnahmenplan	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 6 0
N 10/18	M 61/8	Emscher km 30.8 bis 31.7 Schacht S_.065 bis S_.066 Maßnahmenplan	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 8 0
N 10/19	M 61/9	Emscher km 32.6 bis 33.5 S_.068-A.S01 Maßnahmenplan	A K E . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . 1 : 1.000 L A P . 5 . 2 0 . 0 9 0
		Emscher km 33.5 bis 34.4 Schacht S_.070 bis S_.071	

N 10/20	M 61/10	Maßnahmenplan Emscher km 34.4 bis 35.3 Schacht S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 1 0 0	1 : 1.000
N 10/21	M 61/12	Maßnahmenplan Emscher km 36.3 bis 37.2 Schacht S_.075 bis S_.076	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 1 2 0	1 : 1.000
N 10/22	M 61/13	Maßnahmenplan Emscher km 37.2 bis 38.1 Schacht S_.077 bis S_.078	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 1 3 0	1 : 1.000
N 10/23	M 62/1	Maßnahmenplan Emscher km 20.1 bis 21.0 Pumpwerk Bottrop II P_.043 bis Schacht S_.044 Schacht S_.042 und P_.043-A.S01-KABOTT	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 1 0	1 : 1.000
N 10/24	M 62/3	Maßnahmenplan Emscher km 21.7 bis 22.6 Schacht S_.046 bis S_.047	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 3 0	1 : 1.000
N 10/25	M 62/4	Maßnahmenplan Emscher km 22.7 bis 23.5 Schacht S_.048 bis S_.049	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 4 0	1 : 1.000
N 10/26	M 62/5	bleibt frei		
N 10/27	M 62/7	Maßnahmenplan Emscher km 24.5 bis 25.4 Schacht S_.052 bis S_.053 und BS.80	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 6 0	1 : 1.000
N 10/28	M 62/9	Maßnahmenplan Emscher km 26.4 bis 27.3 Schacht S_.055 Pumpwerk Gelsenkirchen P_.056 Schacht BS.101, BS.110	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 2 0 . 0 8 0	1 : 1.000
N 11		LAP Auswirkungspläne		
N 11/1	M 64/9	Auswirkungsprognose Emscher km 37.8 bis 41.9 Schacht S_.079 bis S_.084	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 1 0	1 : 5.000

N 11/2	M 64/10	Auswirkungsprognose Emscher km 41.7 bis 45.4 Schacht S_.0859 bis S_.092	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 2 0	1 : 5.000
N 11/3	M 64/11	Auswirkungsprognose Emscher km 45.5 bis 48.8 Schacht S_.093 bis S_.100	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 3 0	1 : 5.000
N 11/4	M 64/12	Auswirkungsprognose Emscher km 48.8 bis 52.6 Schacht S_.101 bis S_.109	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 4 0	1 : 5.000
N 11/5	M 64/13	Auswirkungsprognose Emscher km 52.6 bis 55.2 Schacht S_.110 bis S_.113	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 5 0	1 : 5.000
N 11/6	M 65/14	Auswirkungsprognose Emscher km 26.9 bis 30.2 Schacht SD.057 bis SD.063	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 2 0	1 : 5.000
N 11/7	M 65/15	Auswirkungsprognose Emscher km 39.3 bis 32.4 Schacht S_.064 bis S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 3 0	1 : 5.000
N 11/8	M 65/16	Auswirkungsprognose Emscher km 32.0 bis 35.0 Schacht S_.067 bis S_.072	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 4 0	1 : 5.000
N 11/9	M 65/17	Auswirkungsprognose Emscher km 34.9 bis 38.2 Schacht S_.073 bis S_.078	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 5 0	1 : 5.000
N 11/10	M 66/14	Auswirkungsprognose Emscher km 20.3 bis 23.4 Schacht S_.044 bis S_.049	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 2 0	1 : 5.000
N 11/11	M 66/15	Auswirkungsprognose Emscher km 23.4 bis 27.1 Schacht S_.050 bis S_.055	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 0 . L A P . 5 . 7 0 . 0 3 0	1 : 5.000
N 12		Heft 4: Anpassungen im Überpumpkonzept		
N 12/2	M 28/8	Lageplan Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 .	1 : 5.000

		Emscher km 52.5 bis 55.9 Schacht S_.109 bis S_.113 Lageplan Überpumpkonzept	INB.4.04.050	
N 12/3	M 28/7	Emscher km 48.6 bis 52.5 Schacht S_.101 bis S_.108 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.04.040	1:5.000
N 12/4	M 28/6	Emscher km 45.3 bis 48.6 Schacht S_.093 bis S_.100 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.04.030	1:5.000
N 12/5	M 28/5	Emscher km 41.6 bis 45.3 Schacht S_.084 bis S_.0928 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.04.020	1:5.000
N 12/6	M 28/4	Emscher km 38.0 bis 42.0 Schacht S_.078 bis S_.084 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.04.010	1:5.000
N 12/7	M 28/11	Emscher km 35.0 bis 38.0 Schacht S_.072 bis S_.078 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA30.0.00-...-.-055. INB.4.04.040	1:5.000
N 12/8	M 28/10	Emscher km 32.0 bis 35.0 Schacht S_.067 bis S_.072 Lageplan Überpumpkonzept	AKE.EA30.0.00-...-.-055. INB.4.04.030	1:5.000
N 12/9	M 28/9	Emscher km 30.0 bis 32.0 Schacht SD.061 bis S_.067 Längsschnitt Druckrohrleitung	AKE.EA30.0.00-...-.-055. INB.4.04.020	1:5.000
N 12/10	M 29/11	Schacht S_.110 bis S_.113 Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.23.110	1:2.500/250
N 12/11	M 29/10	Schacht S_.106 bis S_.110 Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.23.100	1:2.500/250
N 12/12	M 29/9	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.103 bis S_.1063 Überpumpkonzept	AKE.EA40.0.00-...-.-055. INB.4.23.090	1:2.500/250

N 12/13	M 29/8	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.099 bis S_.103 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 8 0	1:2.500/250
N 12/14	M 29/7	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.095 bis S_.099 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 7 0	1:2.500/250
N 12/15	M 29/6	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.091 bis S_.095 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 6 0	1:2.500/250
N 12/16	M 29/5	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.087 bis S_.091 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 5 0	1:2.500/250
N 12/17	M 29/4	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.084 bis S_.087 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 4 0	1:2.500/250
N 12/18	M 29/3	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.083 bis S_.084 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 3 0	1:2.500/250
N 12/19	M 29/2	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.081 bis S_.083 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 2 0	1:2.500/250
N 12/20	M 29/1	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.078 bis S_.081 Überpumpkonzept	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 1 0	1:2.500/250
N 12/21	M 29/16	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.075 bis S_.078 Überpumpkonzept	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 5 0	1:2.500/250
N 12/22	M 29/15	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.072 bis S_.075 Überpumpkonzept	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 4 0	1:2.500/250
N 12/23	M 29/14	Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.066 bis S_.069	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 3 0	1:2.500/250

N 12/24	M 29/13	Überpumpkonzept Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht S_.110 bis S_.113	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 2 0	1:2.500/250
N 12/25	M 29/12	Überpumpkonzept Längsschnitt Druckrohrleitung Schacht SD.063 bis S_.066	AKE . E A 3 0 . 0 . 0 0 – . . . - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 2 3 . 0 1 0	1:2.500/250
N 13/1		Gutachten		
N 13/1		Hydraulik		
N 13/1a		Ergänzung Gutachten Hydraulik		
N 13/2		Arbeitsschutz		
N 13/3		Belüftung		
N 13/3a		Ergänzung Gutachten Belüftung		
N 13/4		Geruchsemissionen		
N 13/5		Geruchsimmissionen		
N 13/6		Schalltechnische Untersuchungen		
N 13/7		Inspektions- und Reinigungssysteme		
N 13/8		Vortriebslängen		
N 14		Bauanträge		
N 14/1	M 10/7	Anlage 5.1.6: Bauantrag Betriebsschacht S_.108 Lageplan Bauantrag	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 0 8 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 1 4 . 2 9 0	1 : 500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter mit Reingasschornstein Betriebsschacht S_.108		
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 0 8 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 3 . 2 9 0	1 : 100
		Hochbauteil für die Abluft Betriebsschacht S_.108		
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 1 0 8 . – B . S C H - . - 0 5 5 . I N B . 4 . 5 3 . 2 9 1	1 : 100
		Biofilter mit Reingasschornstein Betriebsschacht S_.108		
N 14/2	M 12/4	Anlage 5.3-3: Bauantrag Betriebsschacht S_.088 Lageplan Bauantrag	AKE . E A 4 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 8 8 . – B	1 : 500

		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter	.SCH--055.INB.4.14.100
		Betriebsschacht S_.088	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA40.0.00-S_.088.-B 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	.SCH--055.INB.4.53.100
		Betriebsschacht S_.088	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA40.0.00-S_.088.-B 1:100
		Biofilter	.SCH--055.INB.4.53.101
		Betriebsschacht S_.088	
N 14/3	M 13/6	Anlage 5.4.5: Bauantrag Betriebsschacht S_.078	
		Lageplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-B 1:500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter	.SCH--055.INB.4.14.220
		Betriebsschacht S_.078	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-B 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	.SCH--055.INB.4.53.221
		Betriebsschacht S_.078	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-B 1:100
		Biofilter mit Reingasschornstein	.SCH--055.INB.4.53.222
		Betriebsschacht S_.078	
N 14/4	M 12/6	Anlage 5.3.5: Bauantrag Vorschacht S_.078-A.S01	
		Lageplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-A 1:500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter mit Reingasschornstein	.S01.HKRECK-055.INB.4.14.225
		Betriebsschacht S_.078-A.S01	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-A 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	.S01.HKRECK-055.INB.4.53.226
		Betriebsschacht S_.078-A.S01	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.078.-A 1:100
		Biofilter mit Reingasschornstein	.S01.HKRECK-055.INB.4.53.227
		Betriebsschacht S_.078-A.S01	
N 14/5	M 14/2	Anlage 5.5.1: Bauantrag Vorschacht S_.071-A.S01	
		Lageplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.071.-A 1:500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter	.S01.SCHMIE-055.INB.4.

		Betriebsschacht S_.071-A.S01	14.155
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.071.-A 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	.S01.SCHMIE-055.INB.4.
		Betriebsschacht S_.078-A.S01	53.155
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-S_.071.-A 1:100
		Biofilter	.S01.SCHMIE-055.INB.4.
		Betriebsschacht S_.071-A.S01	53.156
N 14/6	M 15/7	Anlage 5.6.6: Bauantrag Betriebsschacht SD.060	
		Lageplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.060.- 1:500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter mit Reingasschornstein	B.SCH--055.INB.4.14.040
		Betriebsschacht SD.060	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.060.- 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	B.SCH--055.INB.4.53.04
		Betriebsschacht SD.060	1
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.060.- 1:100
		Biofilter mit Reingasschornstein	B.SCH--055.INB.4.53.04
		Betriebsschacht SD.060	2
N 14/7	M 15/10	Anlage 5.6.9: Bauantrag Betriebsschacht SD.057	
		Lageplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.057.- 1:500
		Hochbauteil für die Abluft und Biofilter	B.SCH--055.INB.4.14.010
		Betriebsschacht SD.057, SD.057-A.S01 und SD.057-A.S02	
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.057.- 1:100
		Hochbauteil für die Abluft	B.SCH--055.INB.4.53.01
		Betriebsschacht SD.057, SD.057-A.S01 und SD.057-A.S02	1
		Bauwerksplan Bauantrag	AKE.EA30.0.00-SD.057.- 1:100
		Biofilter	B.SCH--055.INB.4.53.01
		Betriebsschacht SD.057, SD.057-A.S01 und SD.057-A.S02	2
N 14/8	M 17/11	Anlage 5.6.21: Bauantrag Betriebsschacht S_.048	

und BS.040	
Lageplan Bauantrag	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B 1 : 5 0 0
Hochbauteil für die Abluft und Biofilter mit Reingasschornstein	. S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 1 4 . 0 6 0
Betriebsschacht S_.048 + BS.040	
Bauwerksplan Bauantrag	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B 1 : 1 0 0
Hochbauteil für die Abluft	. S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 5 3 . 0 6 1
Betriebsschacht S_.048 + BS.040	
Bauwerksplan Bauantrag	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B 1 : 1 0 0
Biofilter mit Reingasschornstein – Draufsicht und Schnitte	. S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 5 3 . 0 6 2
Betriebsschacht S_.048 + BS.040	
Bauwerksplan Bauantrag	AKE . E A 2 0 . 0 . 0 0 – S _ . 0 4 8 . – B 1 : 1 0 0
Biofilter mit Reingasschornstein - Ansichten	. S C H - . – 0 5 5 . I N B . 4 . 5 3 . 0 6 3
Betriebsschacht S_.048 + BS.040	